

§ 44

Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassen.
- (2) Sollen Mittel oder Vermögensgegenstände des Landes von Stellen außerhalb der Landesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen den zuständigen Fachministerien. Diese üben die Fachaufsicht aus.

VV zu § 44

Inhalt

Zu Absatz 1 - Zuwendungen, Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1. Bewilligungsvoraussetzungen
2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
3. Antragsverfahren
4. Bewilligung
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Zuwendungen für Baumaßnahmen
7. Auszahlung der Zuwendungen
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
9. Überwachung der Verwendung
10. Nachweis der Verwendung
11. Prüfung des Verwendungsnachweises
12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften
14. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
15. Besondere Regelungen

Zu Absatz 2 - Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

16. Begriff
17. Voraussetzungen
18. Verfahren

Zu Absatz 3 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

19. Personenkreis

20. Verfahren

Anlagen

- Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
- Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Anlage 3 Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)
- Anlage 3a Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Anlage 4 Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Anlage 4a Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Anlage 5 Grundsätze für Förderrichtlinien

Muster

- Muster 1 Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
- Muster 1a Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung (für wirtschaftliche Unternehmen)
- Muster 2 Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau
- Muster 3 Ergebnis der Antragsprüfung
- Muster 3a Prüfvermerk nach Nummer 6.3 ZBau
- Muster 4 Zuwendungsbescheid
- Muster 5 Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen
- Muster 6 Überprüfung der Bauausführung
- Muster 7 Verwendungsnachweis
- Muster 7a Einfacher Verwendungsnachweis/Zwischennachweis
- Muster 7b Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen
- Muster 7c Zwischennachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen
- Muster 8 Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises

Zu Absatz 1 - Zuwendungen, Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

1. Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.

Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig.

- 1.3 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.3.1 Nummer 1.3 Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt sowie bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben, für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zu Verfügung stehen (Anschlussbewilligung).
- 1.3.2 Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Bei Baumaßnahmen ist in beiden Fällen eine Anhörung oder Sichtung von Entwurfsunterlagen durch die zuständige technische staatliche Verwaltung notwendig, sofern eine Beteiligung gemäß Nummer 6.1 erforderlich ist.
- 1.4 Es ist nach diesen Verwaltungsvorschriften zu verfahren, soweit keine besonderen Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) erlassen worden sind, vergleiche Nummer 15.2.
- 1.5 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, sollen die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung möglichst Einvernehmen herbeiführen über
 - 1.5.1 den koordinierenden Zuwendungsgeber,
 - 1.5.2 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 1.5.3 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung (Nummer 2),
 - 1.5.4 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
 - 1.5.5 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (zum Beispiel in den Fällen der Nummer 6),
 - 1.5.6 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nummer 10 und 11).

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen des Landes und des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
- 2.2.3 in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrags festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommt vor allem bei Projekten in Betracht,
- 2.3.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z. B. als Vomhundertanteil der vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
- 2.3.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Bei Baumaßnahmen setzt die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten voraus, dass diese vorher durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung anerkannt worden sind.
- 2.4 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht,

wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

2.5 Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

2.6 Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsverfahren

3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (vgl. Muster 1 und 1a). Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.

3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen

3.2.1 bei Projektförderung (Nummer 2.1 zu § 23) ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,

3.2.2 bei institutioneller Förderung (Nummer 2.2 zu § 23) ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und ggf. eine Überleitungsrechnung (Nummer 3.4.2 zu § 23),

3.2.3 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat er im Finanzierungs-, Haushalts- oder Wirtschaftsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen.

3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten (vgl. Muster 3). Dabei kann auf andere Unterlagen (Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf

3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),

3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nummer 2.6),

3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,

3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,

§ 44

- 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landes. Geht der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinaus, ist zu bestätigen, dass die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist (Nummer 4.2.5).
- 3.4 Bei jährlich wiederkehrenden Zuwendungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.
- 3.5 Für Zuwendungen, die Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, gilt zusätzlich Folgendes:
- 3.5.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck (vgl. Muster 1 und 1a) oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach
- 3.5.1.1 dem Zweck, dem Zweck,
- 3.5.1.2 Rechtsvorschriften,
- 3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
- 3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen
- für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 3.5.2 Zu den subventionserheblichen Tatsachen nach Nummer 3.5.1 gehören insbesondere solche,
- 3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nummer 3.1),
- 3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nummer 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,
- 3.5.2.3 von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,

- 3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstands beziehen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 3.5.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

4. Bewilligung

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Für den Zuwendungsbescheid soll, angepasst an den jeweiligen Zuwendungszweck, Muster 4 verwendet werden. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:
- 4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- 4.2.2 Art (Nummer 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,

Zu Nummer 4.2.2

Die Höhe der Zuwendung soll dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Zuwendungsverfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Zuwendungshöhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Verwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Verwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, gegebenenfalls die Angabe, wie lange diese für den Verwendungszweck gebunden sind,

Ergänzend gilt:

- Die Bezeichnung des Verwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Verwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.
- Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Verwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Verwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Verwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindestlös erzielt wird.
- Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass der Verwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Verwendungszweck benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten übereignet.
- Die Abtretung des Anspruchs auf Verwendungsmittel an Dritte ist grundsätzlich auszuschließen.

Zu Nummer 4.2.3

Der Verwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Verwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Verwaltungsvorschriften sehen daher vor, dass dann bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Verwendungszweck oder eine Nichtverwendung, wie zum Beispiel durch Stilllegung eines Betriebs, insoweit regelmäßig zum Widerruf (vergleiche Nummer 8.2.3).

- 4.2.4 die Finanzierungsform (Nummer 1.1), die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der verwendungsfähigen Ausgaben,

- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,

- 4.2.6 bei Gewährung von Zuwendungen für denselben Zweck durch mehrere Stellen (Nummer 1.5) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V.m. § 3 SubvG,
- 4.2.8 soweit zutreffend, die Anforderung einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben (Nummer 3.4.2 zu § 23),
- 4.2.9 eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird,
- 4.2.10 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nummer 5). Gegebenenfalls sind in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen aufzunehmen, die eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder Förderprogramms ermöglichen,
- 4.2.11 eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Nummer 4.2.11

Die Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres bestandskräftig (vergleiche Nummer 7.1). Auf die Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.

- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§§ 54 bis 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Zu Nummer 4.3

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrags entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nummer 4.2.11). Die Wirksamkeit tritt mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragsparteien ein. Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend (§ 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheids oder des Zuwendungsvertrags ist mit einer Zweitschrift bzw. einer Kopie des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Die ggf. zu beteiligende technische staatliche Verwaltung (vgl. Nummer 6) erhält ebenfalls einen Abdruck des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrags.

§ 44

- 4.5 Stellt sich, beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers, heraus, dass der Zweck der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 4.5

Gibt die Prüfung der Bewilligungsbehörde zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nummer 4, in den übrigen Fällen nach Nummer 8.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG M-V oder des § 32 SGB X für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBestBau) sind in den Anlagen 1, 2 und 4a enthalten. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

5.2 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids -

5.2.1 bei institutioneller Förderung die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes des Haushalts- oder Wirtschaftsplans für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen,

Zu Nummer 5.2.1

Nach Nummer 1.2 ANBest-I ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan für den Zuwendungsempfänger verbindlich. Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in analoger Anwendung des § 20 bzw. der im jeweiligen Haushaltsgesetz dazu ergänzend getroffenen Bestimmungen Ausgaben für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

5.2.2 bei Projektförderung im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze (bei Baumaßnahmen Kostengruppen nach DIN 276) des Finanzierungsplans (vgl. Nummer 3.2.1) um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann,

Zu Nummer 5.2.2

Nach Nummer 1.2 ANBest-P ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen, soweit entsprechende Einsparungen nachgewiesen werden, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde bis zu 20 v. H. überschritten werden.

5.2.3 bei Projektförderung einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zulassen

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 Landeshaushaltsordnung (LHO) hat. Voraussetzung ist, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder entsprechend den für den Bund, ein Land oder eine Gemeinde geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden,
- auch in anderen Fällen, wenn aufgrund besonderer Umstände die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist,

§ 44

- 5.2.4 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festlegen sowie die Vorlage reproduzierter Belege zulassen oder auf die Vorlage von Belegen verzichten. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger - ausgenommen Fotokopien als Bildträger von Originalbelegen - verwendet,
- 5.2.5 in besonders begründeten Fällen den Abschluss weiterer Versicherungen auch bei institutioneller Förderung zulassen (Nummer 1.4 ANBest-I),
- 5.2.6 in begründeten Fällen abweichend von Nummer 3.1 ANBest-I den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers,
 - voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung,
 - Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung,
 - sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr),
 - sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferung und Leistungen (zum Beispiel Verhältnis Wirtschaftlichkeit – Wettbewerblichkeit der Beschaffung).

Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze fest, ist die Festsetzung mit folgender Regelung zu verbinden:

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu erteilen.

Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Dies gilt nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

- 5.3 Im Falle der Festbetragsfinanzierung (Nummer 2.2.3) und der Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens auf der Grundlage fester Beträge (Nummer 2.3) sind die Regelungen der ANBest-P über den zahlenmäßigen Nachweis den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.
- 5.4 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 5.1) hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls im Zuwendungsbescheid insbesondere zu regeln:
 - 5.4.1 bei nicht rückzahlbaren Zuwendungen der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs,

Zu Nummer 5.4.1
Eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs ist regelmäßig vorzusehen, wenn aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Grundstücke oder Rechte erworben werden. Es muss beachtet werden, dass eine besondere Vereinbarung erforderlich ist, wenn dingliche Rechte des Zuwendungsgebers an Gegenständen begründet werden sollen. Dem Zuwendungsempfänger muss deshalb im Zuwendungsbescheid auferlegt werden, dem Zuwendungsgeber entsprechende Rechte einzuräumen. Die dingliche Sicherung soll bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung bestehen.
 - 5.4.2 bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs; wegen der in Betracht kommenden Sicherheitsleistung gelten die Nummern 1.5.1 und 1.5.2 zu § 59 sinngemäß,
 - 5.4.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
 - 5.4.4 die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Staat oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
 - 5.4.5 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
 - 5.4.6 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
 - 5.4.7 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
 - 5.4.8 bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen das Land Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 hat, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung (vgl. Nummer 10.4),

- 5.4.9 bei institutioneller Förderung die entsprechende Anwendung haushaltsrechtlicher Vorschriften des Landes.

Zu Nummer 5.4.9

Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger bewirtschaften einen erheblichen Anteil der aus dem Landeshaushalt abfließenden Mittel. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes sollten deshalb auch in diesem Bereich sinngemäß angewandt werden, soweit sich das mit den besonderen Verhältnissen des einzelnen Zuwendungsempfängers vereinbaren lässt. Da die Vorschriften der LHO nicht unmittelbar für Zuwendungsempfänger gelten, muss im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen (beispielsweise in einem allgemeinen Teil des Wirtschaftsplans) festgelegt werden, inwieweit haushaltsrechtliche Bestimmungen des Landes sinngemäß anzuwenden sind. Dabei wird die Gesamthöhe der Förderung aus öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen sein.

Die Anwendung einzelner Regelungen des Landeshaushaltsrechts (zum Beispiel Bestimmungen über Kraftfahrzeuge, Dienstreisen, Büroausstattung) kann auch dann geboten sein, wenn es sich um betragsmäßig geringe Zuwendungen handelt.

- 5.5 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass er aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden kann (§ 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen.

6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 2 000 000 Euro übersteigen. Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme mit mindestens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln finanziert. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Satz 3 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

- 6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung richtet sich nach den Berufsbauordnungen (ZBau) - Anlage 4.
- 6.3 Wird gemäß Nummer 6.1 von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen, sind vom Antragsteller im Allgemeinen die in Nummer 5 ZBau aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen anzufordern.
- 6.4 Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich die Berufsbauordnungen (NBBest-Bau) - Anlage 4a zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

7. Auszahlung der Zuwendungen

- 7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.
- 7.2 Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (vgl. Nummer 1.5 ANBest-I und Nummer 1.4 ANBest-P). Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags bzw. der Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Nummer 7.7 bleibt unberührt.

Zu Nummer 7.2

Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut. Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält.

- 7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.
- 7.4 Bei Zuwendungen für Hochbauvorhaben können die Mittel abweichend von Nummer 7.2 regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:
- 15 Prozent nach Vergabe des Rohbauauftrags,
 40 Prozent nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
 40 Prozent nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
 5 Prozent nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 7.7 bleibt unberührt.

Die Mittelanforderung soll in der Regel nach Muster 5 vorgenommen werden.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann auch bei anderen Maßnahmen ähnlich wie bei Hochbaumaßnahmen die Zuwendung in Teilbeträgen aufgrund von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen.

7.6 In geeigneten Fällen kann der Zuwendungsempfänger ermächtigt werden, die ihm bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt Nummer 2.4 zu §§ 70 bis 80.

7.7 Zuwendungen sollen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V, §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG M-V, § 35 SGB X).

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die ausgezahlte Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden sind (§ 36 Absatz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder die Zuwendung nicht der Höhe der endgültigen Festlegung im Schlussbescheid (Nummer 4.2.2) entspricht.

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 48 VwVfG M-V oder § 45 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern; dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Abs. 3 VwVfG M-V oder § 47 SGB X mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfG M-V bzw. des § 47 SGB X liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zweck der Zuwendung nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre - im Übrigen 10 Jahre - vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.4 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 VwVfG M-V bzw. § 47 SGB X), wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.

8.3 In den Fällen der Nummern 8.2.2 und 8.2.3 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, unter anderem auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG M-V bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V bzw. §§ 45 und 47 SGB X erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

8.5 Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5.1 Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.

§ 44

8.5.2 Wenn die Höhe der Zuwendung im Schlussbescheid die Festlegung im vorläufigen Zuwendungsbescheid unterschreitet und diese Beträge bereits ausgezahlt wurden, ist ein zurückzuzahlender Betrag entsprechend § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz ab der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen.

8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (vgl. Nummer 9.5 ANBest-I und Nummer 8.5 ANBest-P). Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 zu § 34.

8.7 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 100 Euro beträgt.

Sie kann ferner auf die Erhebung von Zinsen verzichten, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 100 Euro beträgt. Kann sie den Zinsanspruch gemäß § 49a Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht geltend machen oder erhebt sie die Zinsen nicht, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

9. Überwachung der Verwendung

9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über

9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,

9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.

9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nummer 9.2 mitzuteilen. Mit dessen Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

10. Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nummer 1.5.6 bestimmte Stelle hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen.
- 10.2 Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen bewilligt, so ist der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle zu erbringen. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt (vgl. Nummer 1.5).

Die Bewilligungsbehörde hat den Landesrechnungshof vom Abschluss der Vereinbarung zu unterrichten. Beträgt die Zuwendung des Landes mehr als 100 000 Euro, ist der Landesrechnungshof vor dem Abschluss der Vereinbarung zu hören.

- 10.3 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis (Nummer 6.1 ANBest-P) soll in der Regel nach den Mustern 7 bis 7c erbracht werden.
- 10.4 In den Fällen der Nummer 5.4.8 kann der Bericht des sachverständigen Prüfers im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof als einfacher Verwendungsnachweis verwendet werden.

11. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nummer 1.5.6 zuständige oder die sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V oder §§ 45 und 47 SGB X – unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden. Bei den ausgewählten Zwischen- oder Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Leistungen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen. Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen vorzunehmen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Sichtvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben.

- 11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfungsvermerk, vgl. Muster 8) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.3 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.5 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.4 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.

12. Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger

Zu Nummer 12

Die Vorschrift erfasst nur die Fälle, in denen sowohl der Erstempfänger als auch der Dritte, an den die Mittel weitergeleitet werden, Zuwendungsempfänger ist.

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zuwendungszweck.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weitergeleitet werden. Die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts setzt eine Beleihung (vgl. Nummer 19) voraus. Die Weiterleitung in privatrechtlicher Form kommt regelmäßig nur für juristische Personen des privaten Rechts in Betracht, die nicht Beliehene sind.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln sind für die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch den Erstempfänger - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:
 - 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
 - 12.4.2 die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids,

- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart (Nummer 2 zu § 23), die Finanzierungsform, die Finanzierungsart (Nummer 2), die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen. In allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 die Festlegung der Modalitäten der vorläufigen Festsetzung insbesondere hinsichtlich der Zuwendungshöhe,
- 12.4.10 den Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.
- 12.5 Bei der Bewilligung von Mitteln sind für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch den Erstempfänger insbesondere zu regeln:
- 12.5.1 die Weiterleitung in Form eines privatrechtlichen Vertrags,
- 12.5.2 die Vorgaben entsprechend Nummer 12.4.3 bis 12.4.7,
- 12.5.3 der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Letztempfänger bestimmten, im Zuwendungsbescheid im Einzelnen zu nennenden, Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 44

- 12.6 Dem Erstempfänger ist aufzuerlegen, in dem privatrechtlichen Vertrag (Nummer 12.5.1) insbesondere zu regeln:
- 12.6.1 die Art (Nummer 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,
 - 12.6.2 den Zuwendungszweck und die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
 - 12.6.3 die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - 12.6.4 den Bewilligungszeitraum,
 - 12.6.5 die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nummer 1 bis 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nummer 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen,
 - 12.6.6 die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag, der Rückzahlungsverpflichtungen und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger,
 - 12.6.7 die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 12.7 Im Zuge der Weiterleitung von Zuwendungen können zwischen dem Erstempfänger und dem Letztempfänger weitere Personen eingeschaltet werden.

13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften

Für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften gilt Anlage 3 zu § 44 (VV-K).

14. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.5) der Gesamtbetrag der Zuwendung bei institutioneller Förderung für ein Haushaltsjahr oder bei einer Projektförderung weniger als 50 000 Euro an den Letztempfänger, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich. Von Erleichterungen ist in der Regel gegenüber Zuwendungsempfängern in solchen Zuwendungsbereichen Gebrauch zu machen, in denen die ehrenamtliche Mitarbeit üblicherweise ein wesentliches Element bildet.

15. Besondere Regelungen

- 15.1 Soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht nach Nummer 1 bis 14 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich. Das gilt zum Beispiel für die Gewährung höherer Entgelte als nach TV-L sowie sonstiger über- oder außertariflicher Leistungen (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-I und ANBest-P), soweit die Einwilligung des Finanzministeriums nicht allgemein erteilt ist.
- 15.2 Bei Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 14 für einzelne Zuwendungsbereiche hat die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) besondere Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu erlassen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das Finanzministerium und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen. Der Erarbeitung von besonderen Verwaltungsvorschriften sind die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 5) zugrunde zu legen.
- Zu Nummer 15.2
Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die aufgrund der Nummer 5.1 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen.
- 15.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 14 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu klären.
- 15.4 Soweit Regelungen nach Nummer 15.1 bis 15.3 den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4).
- 15.5 Die Nummern 1 bis 15.4 gelten für das Land als Zuwendungsgeber auch dann, wenn bei einer kapitalmäßigen Beteiligung des Landes an dem Zuwendungsempfänger (Nummer 1.2 zu § 65) die Bewilligungsbehörde in einem Aufsichtsorgan des Zuwendungsempfängers vertreten ist.
- 15.6 Es ist wegen der sehr unterschiedlichen Anforderungen nicht möglich, einheitliche Vordrucke für den Zuwendungsbescheid etc. für den gesamten Bereich der Landesverwaltung zu entwickeln. Die Muster zu den VV zu § 44 sollen daher nur wichtige Anhaltspunkte geben. Die Muster müssen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsbereiche ergänzt bzw. abgeändert werden.

Zu Absatz 2 - Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

§ 44

16. Begriff

- 16.1 Eine Verwaltung von Landesmitteln im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung von Landesaufgaben im Rahmen eines Treuhandverhältnisses Ausgaben leisten oder Einnahmen erheben.
- 16.2 Eine Verwaltung von Vermögensgegenständen im Sinne von § 44 Abs. 2 liegt vor, wenn Stellen außerhalb der Landesverwaltung im Rahmen eines Treuhandverhältnisses befugt sind, Sachen, Rechte oder andere Arten von Vermögen des Landes zu halten oder über sie zu verfügen. Das Treuhandverhältnis kann offen oder verdeckt sein.
- 16.3 Eine Verwaltung von Landesmitteln liegt nicht vor, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung
- 16.3.1 Mittel als Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger erhalten (Nummer 12),
- 16.3.2 Teile des Landeshaushaltsplans ausführen,
- 16.3.3 Mittel als Ersatz von Aufwendungen erhalten.

17. Voraussetzungen

Soweit die Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes durch Stellen außerhalb der Landesverwaltung keiner gesetzlichen Grundlage bedarf, ist sie nur zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegt und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten ist. Diese Stellen müssen für eine solche Verwaltung geeignet sein und die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bieten.

18. Verfahren

- 18.1 Die Übertragung und die Einzelheiten der Durchführung der Verwaltung von Landesmitteln oder Vermögensgegenständen des Landes sind, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, schriftlich zu vereinbaren. Nach Lage des Einzelfalls ist in der Vereinbarung insbesondere Folgendes zu regeln:
- 18.1.1 die Übertragung der Verwaltung unter Angabe von Art und Umfang oder der im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben,
- 18.1.2 die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers und der Grad der zu beachtenden Sorgfalt,
- 18.1.3 bei der Weiterleitung von Landesmitteln an Letztempfänger die Bedingungen der Weiterleitung und der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung durch den Letztempfänger,
- 18.1.4 die Anwendung von gesetzlichen und sonstigen Vorschriften nebst Mustern,

- 18.1.5 die Erteilung von Unteraufträgen,
 - 18.1.6 die Weisungsbefugnis und die Einwilligungsvorbehalte des Auftraggebers,
 - 18.1.7 der Umfang der Mitteilungspflichten,
 - 18.1.8 die gesonderte Buchführung und die Rechnungslegung für die Mittel und Vermögensgegenstände des Landes,
 - 18.1.9 das Auszahlungsverfahren,
 - 18.1.10 die Behandlung von Rückeinnahmen,
 - 18.1.11 die Haftung des Auftragnehmers,
 - 18.1.12 der Nachweis über die Verwaltung,
 - 18.1.13 die Prüfungsrechte des Auftraggebers,
 - 18.1.14 der Ersatz des Aufwands des Auftragnehmers,
 - 18.1.15 die Befristung der Vereinbarung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme und die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung.
- 18.2 Regelungen nach Nummer 18.1.1, 18.1.8, 18.1.12 und 18.1.14 bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums und Regelungen nach Nummer 18.1.8 und 18.1.12 auch der des Landesrechnungshofs. Das Finanzministerium und der Landesrechnungshof können auf ihre Befugnisse verzichten.

Zu Absatz 3 - Beleihung auf dem Gebiet der Zuwendungen

19. Personenkreis

- 19.1 Beliehen werden können juristische Personen des privaten Rechts, die in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts als Zuwendungsempfänger Zuwendungen weiterleiten oder als Treuhänder des Landes Zuwendungen gewähren sollen (Nummer 12 und 16.1).
- 19.2 Beliehen werden kann nur, wer über die notwendige Zuverlässigkeit, Fachkunde, Rechtskenntnis und Leistungsfähigkeit verfügt und somit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet.
- 19.3 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung der Voraussetzungen zur Beleihung sind aktenkundig zu machen.

20. Verfahren

Die Beleihung geschieht durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diese müssen enthalten

§ 44

- 20.1 die Bezugnahme auf § 44 Abs. 3,
- 20.2 die genaue Bezeichnung der juristischen Person des privaten Rechts, die beliehen wird,
- 20.3 die Verleihung der Befugnis, Zuwendungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen durch Verwaltungsakt in eigenem Namen zu bewilligen,
- 20.4 die Angabe der Behörde, die die Aufsicht über die Beliehene ausübt,
- 20.5 die Verpflichtung der Beliehenen, der aufsichtsführenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, soweit
 - sich bei der Ausübung der Befugnis Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten ergeben,
 - sie ihre Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird,
- 20.6 den Beginn und die Befristung der Beleihung oder deren Beschränkung auf bestimmte Programme,
- 20.7 einen Vorbehalt, dass die Befugnis jederzeit entzogen werden kann,
- 20.8 beim Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)

Die ANBest-I enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Inventarisierungspflicht
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Buchführung
7. Nachweis der Verwendung
8. Prüfung der Verwendung
9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich. Das heißt, der Zuwendungsempfänger darf nur die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgesehenen Ausgaben leisten und Verpflichtungen eingehen. Die Bewilligungsbehörde kann die Verwendung von Mitteln eines Ansatzes für Zwecke eines anderen Ansatzes zulassen; weitergehende Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde und des Finanzministeriums.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen oberhalb TV-L ohne Angaben der Höhe der Entgelte ausgebracht (z. B. S, ÜT, AT ohne Angabe einer Besoldungsgruppe), bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Anlage 1
zu VV zu § 44
(VV Nr. 5.1 - ANBest-I)

- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) zu 50 v. H. und mehr aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen. Beträgt der Anteil der öffentlichen Mittel an den Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und Projektförderung durch Dritte) weniger als 50 v. H., so dürfen Risiken der genannten Art nur versichert werden, wenn hierdurch der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6 Am Jahresende nicht verbrauchte Kassenmittel werden auf die Auszahlungen zu Beginn des Folgejahres kassenmäßig angerechnet.
- 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.8 Die Bildung von Rückstellungen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z. B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben ist. Rücklagen dürfen nicht gebildet werden.
- 1.9 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt, sind unter Berücksichtigung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und darauf beruhender Vorschriften anzuwenden:
- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO),
 - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.5 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6. Buchführung

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Landeshaushaltsordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, dass die

Anlage 1
zu VV zu § 44
(VV Nr. 5.1 - ANBest-I)

Bücher nach den für Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.

6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.

7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans abzurechnen. Werden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.

7.4 Einnahme- und Ausgabebelege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8. Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.
- 8.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Zu Nummer 8.3

§ 91 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten:

“(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie [. . .] vom Land Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.”

9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 9.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Anlage 1
zu VV zu § 44
(VV Nr. 5.1 - ANBest-I)

- 9.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 9.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 9.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.
- 9.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Anlage 2
zu VV zu § 44
(VV Nr. 5.1 - ANBest-P)

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

3.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro beträgt und der Fördersatz des Landes über 50 Prozent liegt, sind soweit möglich mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt insbesondere nicht für

freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- bzw. Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Eine Dokumentation zur Markterkundung bzw. zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

- 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als fünf Prozent oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.7 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird,
- 5.8 Gegenstände, an denen das Land ein dingliches Recht (Sicherungsübereignung, Grundpfandrecht) hat, gepfändet worden oder abhanden gekommen sind.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde oder der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis (vergleiche Nummer 6.7) zu führen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans mindestens summarisch zusammenzustellen sind.
- 6.7 Der Zwischennachweis (Nummer 6.1) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass
- die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind,
 - die Ausgaben notwendig waren,
 - wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
 - die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.9 Der Verwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 7.1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.10 Darf der Verwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

Anlage 2
zu VV zu § 44
(VV Nr. 5.1 - ANBest-P)

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.10 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Diese Prüfung kann auch von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgenommen und bescheinigt werden.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Zu Nummer 7.3

§ 91 Abs. 1 (Auszug) und Abs. 2 LHO lauten:

„(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen, wenn sie [. . .] vom Land Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendung kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- 8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder
- 8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)

Inhalt

1. Bewilligungsvoraussetzungen
2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
3. Antragsverfahren
4. Bewilligung
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Zuwendungen für Baumaßnahmen
7. Auszahlung der Zuwendungen
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
9. Überwachung der Verwendung
10. Nachweis der Verwendung
11. Prüfung des Verwendungsnachweises
12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
14. Besondere Regelungen

1. Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Zuwendungen sollen nur gewährt werden, wenn

1.1.1 der Zuwendungszweck trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Zuwendungsempfänger ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann. Zu den vorrangig heranzuziehenden Finanzierungsmitteln können auch Kredite in zumutbarer Höhe zählen.

1.1.2 die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistungen und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Neben einer entsprechenden Erklärung hat der Zuwendungsempfänger eine aktuelle Datenauswertung aus dem „rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“ vorzulegen. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzung auf der Grundlage des Zuwendungsantrags; dessen unbeschadet ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 1.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb, Herrichten des Grundstücks, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 1.2.1 Nummer 1.2 Satz 1 gilt nicht bei der Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt sowie bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben, für die im vorhergehenden Bewilligungszeitraum Zuwendungen bewilligt wurden, bei denen eine Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist und für die auch im nachfolgenden Bewilligungszeitraum Zuwendungsmittel haushaltsmäßig zu Verfügung stehen (Anschlussbewilligung).
- 1.2.2 Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Bei Baumaßnahmen ist in beiden Fällen eine Anhörung oder Sichtung von Entwurfsunterlagen durch die zuständige technische staatliche Verwaltung notwendig, sofern eine Beteiligung gemäß Nummer 6.1 erforderlich ist.
- 1.3 Es ist nach diesen Verwaltungsvorschriften zu verfahren, soweit keine besonderen Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) erlassen worden sind, vergleiche Nummer 14.2.
- 1.4 Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, sollen die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung möglichst Einvernehmen herbeiführen über
- 1.4.1 den koordinierenden Zuwendungsgeber,
- 1.4.2 die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 1.4.3 die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendung (Nummer 2),
- 1.4.4 die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
- 1.4.5 die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (zum Beispiel in den Fällen der Nummer 6),
- 1.4.6 den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nummer 10 und 11).

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1 Vor der Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit am besten entspricht. Dabei sind die Interessenlagen des Landes und des Zuwendungsempfängers zu berücksichtigen.
- 2.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
- 2.2.1 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
- 2.2.2 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen, oder
- 2.2.3 in geeigneten Fällen mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben (Festbetragsfinanzierung); dabei kann die Zuwendung auch auf das Vielfache eines Betrags festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.
- 2.3 Investitionsmaßnahmen werden regelmäßig im Wege der Anteilfinanzierung (Nummer 2.2.1), Maßnahmen für konsumtive Zwecke - für Zwecke der Verwaltungshaushalte - im Wege der Festbetragsfinanzierung (Nummer 2.2.3) bewilligt. Bei der Festsetzung des Vomhundertsatzes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft angemessen zu berücksichtigen. Der Zuwendungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung grundsätzlich höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Vomhundertsätze vorgeschrieben sind.
- 2.4 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Vomhundertsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommt vor allem bei Projekten in Betracht,
- 2.4.1 bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (z. B. als Vomhundertanteil der vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder

- 2.4.2 bei denen - wie bei bestimmten Baumaßnahmen - für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Bei Baumaßnahmen setzt die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten voraus, dass diese vorher durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung anerkannt worden sind.
- 2.5 Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.
- 2.6 Liegt der Zuwendungszweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.7 Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (vgl. Muster 1). Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen (z. B. Wirtschaftlichkeitsberechnung, Angaben zu den Folgekosten usw.) zu belegen.
- 3.2 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
- 3.2.1 ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und vor Bewilligung der Zuwendung bzw. vor Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht begonnen wird,
- 3.2.2 eine Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In diesem Fall hat sie im Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen.
- 3.3 Das Ergebnis der Antragsprüfung ist in einem Vermerk festzuhalten (vgl. Muster 3). Dabei kann auf andere Unterlagen (z. B. Antrag, Zuwendungsbescheid) verwiesen werden. In dem Vermerk soll insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie auf
- 3.3.1 die Beteiligung anderer Dienststellen (auch in fachtechnischer Hinsicht),

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

- 3.3.2 den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben (auch unter Berücksichtigung der Nummer 2.7),
- 3.3.3 die Wahl der Finanzierungsart,
- 3.3.4 die Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- 3.3.5 die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre des Landes. Geht der Bewilligungszeitraum über das laufende Haushaltsjahr hinaus, ist zu bestätigen, dass die hierfür erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist (Nummer 4.2.5).
- 3.4 Bei jährlich wiederkehrenden Zuwendungen reicht eine Bezugnahme auf den Erstantrag mit Angabe gegebenenfalls eingetretener Änderungen aus.
- 3.5 Für Zuwendungen, die Subventionen im Sinne von § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen, gilt zusätzlich Folgendes:
 - 3.5.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck (vgl. Muster 1) oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Antrag die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern - SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz - SubvG), die nach
 - 3.5.1.1 dem Zuwendungszweck,
 - 3.5.1.2 Rechtsvorschriften,
 - 3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nummer 5),
 - 3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungenfür die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind. Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs nach § 264 StGB hinzuweisen.
- 3.5.2 Zu den subventionserheblichen Tatsachen nach Nummer 3.5.1. gehören insbesondere solche,
 - 3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nummer 3.1),
 - 3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und

Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach Nummer 3.1 und 3.2 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

- 3.5.2.3 von denen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist,
- 3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstands beziehen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 Abs. 2 SubvG).
- 3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 4 SubvG).
- 3.5.4 Der Antragsteller hat in dem Antrag oder in anderer Weise vor der Bewilligung zu versichern, dass ihm die Tatsachen nach Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 als subventionserheblich und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB bekannt sind.
- 3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Zuwendung mit dem Zuwendungszweck oder den Zuwendungsvoraussetzungen in Einklang steht, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 1 SubvG M-V i. V. m. § 2 Abs. 2 SubvG).

4. Bewilligung

4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Für den Zuwendungsbescheid soll, angepasst an den jeweiligen Zuwendungszweck, Muster 4 verwendet werden. Soweit dem Antrag der kommunalen Körperschaft nicht entsprochen wird, ist dies erforderlichenfalls zu begründen (§ 39 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

4.2 Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

4.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,

4.2.2 Art (Nummer 2 zu § 23) und Höhe der Zuwendung,

Zu Nummer 4.2.2

Die Höhe der Zuwendung soll dabei regelmäßig nur vorläufig festgesetzt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht genau festgestellt werden und sich im weiteren Zuwendungsverfahren vermindern kann. Eine endgültige Festlegung der Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

muss erfolgen, wenn diese bereits hinreichend verbindlich festgestellt werden kann. Ist die Zuwendungshöhe nur vorläufig, wird die endgültige Höhe in einem Schlussbescheid nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung festgesetzt.

- 4.2.3 die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und, wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, die Angabe, wie lange diese für den Zuwendungszweck gebunden sind,

Ergänzend gilt:

- Die Bezeichnung des Zuwendungszwecks muss so eindeutig festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.
- Werden Gegenstände erworben oder hergestellt, so ist regelmäßig festzulegen, ob der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der zeitlichen Bindung in der Verfügung über beschaffte Gegenstände frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat. So kann der Zuwendungsempfänger beispielsweise verpflichtet werden, auf Verlangen für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten zu übereignen, zu veräußern oder deren Restwert abzugelten. Für den Fall der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit weiteren Auflagen verbinden. Sie kann beispielsweise verlangen, dass ein bestimmter Mindesterlös erzielt wird.
- Bei der Bewilligung kann die Bewilligungsbehörde ferner auferlegen, dass der Zuwendungsempfänger während der zeitlichen Bindung bestimmte Verfügungen über beschaffte Gegenstände vornimmt, beispielsweise nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Gegenstände dem Land oder einem Dritten übereignet.
- Die Abtretung des Anspruchs auf Zuwendungsmittel an Dritte ist grundsätzlich auszuschließen.

Zu Nummer 4.2.3

Der Zuwendungszweck besteht in vielen Fällen nicht nur in der Hingabe von Geld, sondern auch darin, dass die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände eine bestimmte Zeit zweckentsprechend zu nutzen sind. Die Verwaltungsvorschriften sehen daher vor, dass dann bei der Bewilligung auch die Dauer der zeitlichen Bindung festzulegen ist. Innerhalb der zeitlichen Bindung führen eine Verwendung der Gegenstände entgegen dem Zuwendungszweck oder eine Nichtverwendung insoweit regelmäßig zum Widerruf (vergleiche auch Nummer 8.2.3).

- 4.2.4 die Finanzierungsform, die Finanzierungsart (Nummer 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Zu Nummer 4.2.4
Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.
- 4.2.5 den Bewilligungszeitraum (Zeitraum für die Abwicklung des gesamten Vorhabens oder funktionsfähiger Teile); dieser kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, soweit hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung vorhanden ist,
- 4.2.6 bei Zuwendungen für denselben Zweck durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist,
- 4.2.7 soweit zutreffend, den Hinweis auf die in Nummer 3.5.1 bis 3.5.3 bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen sowie auf die Offenbarungspflicht nach § 1 SubvG M-V i. V. m. § 3 SubvG,
- 4.2.8 eine eigenständige Begründung für jede Bestimmung, die zunächst nur vorläufig erlassen wird,
- 4.2.9 die anzuwendenden Nebenbestimmungen und etwaige Abweichungen (Nummer 5). Gegebenenfalls sind in den Zuwendungsbescheid weitere Auflagen aufzunehmen, die eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder Förderprogramms ermöglichen,
- 4.2.10 eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Zu Nummer 4.2.10

Die Notwendigkeit, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen, ergibt sich aus § 58 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Ohne Rechtsbehelfsbelehrung wird der Bewilligungsbescheid erst nach Ablauf eines Jahres bestandskräftig (vergleiche Nummer 7.1). Auf die Belehrung über Rechtsbehelfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird hingewiesen.

- 4.3 Die Bewilligungsbehörde kann, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, ausnahmsweise einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) mit dem Zuwendungsempfänger schließen (§§ 54 bis 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Zu Nummer 4.3

Bei Abschluss eines Zuwendungsvertrags entfällt insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung (Nummer 4.2.10). Die Wirksamkeit tritt mit Unterzeichnung des Vertrags durch beide Vertragsparteien ein.

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

Für den Zuwendungsvertrag gelten ergänzend zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend (§ 62 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Können im Einzelfall über die Anwendung einzelner Vorschriften Zweifel bestehen, sind klarstellende Vereinbarungen im Vertrag zu treffen.

- 4.4 Ein Abdruck des Zuwendungsbescheids oder des Zuwendungsvertrags ist mit einer Zweitschrift bzw. einer Kopie des Antrags dem Landesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet. Die zu beteiligende technische staatliche Verwaltung erhält ebenfalls einen Abdruck des Zuwendungsbescheids bzw. des Zuwendungsvertrags.
- 4.5 Stellt sich beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Zuwendungsempfängers heraus, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob das Vorhaben eingeschränkt, umfinanziert oder notfalls eingestellt wird oder ob die Zuwendung ausnahmsweise erhöht (Nachfinanzierung) werden kann.

Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiter vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar, ein entsprechender Bewilligungsrahmen noch verfügbar ist und wenn die kommunale Körperschaft die Umstände, die zur Nachfinanzierung führen, nicht zu vertreten hat.

Zu Nummer 4.5

Gibt die Prüfung der Bewilligungsbehörde zu Maßnahmen Anlass, richtet sich das Verfahren in den Fällen einer Erhöhung der Zuwendung nach Nummer 4, in den übrigen Fällen nach Nummer 8.

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- 5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG M-V für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) ergeben sich aus der Anlage 3a. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde darf - auch nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids -
- 5.2.1 bei Vorliegen besonderer Umstände Fristen für die Vorlage von Verwendungsnachweisen abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen festsetzen,
- 5.2.2 im Einzelfall eine Überschreitung der Einzelansätze (bei Baumaßnahmen Kostengruppen nach DIN 276) des Finanzierungsplans um mehr als 20 v. H. zulassen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Zu Nummer 5.2.2

Nach Nummer 1.2 ANBest-K ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen, soweit entsprechende Einsparungen nachgewiesen werden, ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde bis zu 20 v. H. überschritten werden.

- 5.3 Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 5.1) hinaus kann je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falls im Zuwendungsbescheid insbesondere geregelt werden
- 5.3.1 die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
- 5.3.2 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

Zu Nummer 5.3.2

Der Zuwendungsgeber kann bei komplexen Zuwendungsmaßnahmen oder aufgrund von Umständen, die vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind, zur Sicherung qualitätsgerechter Verwendungsnachweise regeln, dass dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung eines unabhängigen Dritten beizufügen ist, in der insbesondere zu bescheinigen ist, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

Der Zuwendungsgeber kann Umfang und Form der Bestätigung sowie den Kreis der unabhängigen Dritten festlegen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter oder zugelassene Wirtschaftsprüfer werden allgemein als unabhängige Dritte anerkannt.

6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 6.1 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 2 000 000 Euro übersteigen. Von einer Beteiligung ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Baumaßnahme mit mindestens 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln finanziert. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Satz 3 gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

6.2 Das Verfahren für die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung richtet sich nach den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) - Anlage 4.

6.3 Wird gemäß Nummer 6.1 von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen,

- ist zu prüfen, ob eine kommunale Bauverwaltung fachlich beteiligt werden kann,
- sind vom Antragsteller im Allgemeinen die in Nummer 5 ZBau aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen zu fordern.

Zu Nummer 6.3

Die fachliche Beteiligung der kommunalen Bauverwaltung ist nur zulässig, wenn der kommunale Zuwendungsempfänger selbst über eine eigene Bauverwaltung verfügt.

6.4 Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) - Anlage 4a - zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

6.5 Bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung sollen die ZBau sinngemäß angewendet werden.

7. Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.2 Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-K). Die Bewilligungsbehörde kann die Auszahlung eines Restbetrags und der Schlussrate von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig machen. Nummer 7.7 bleibt unberührt.

Zu Nummer 7.2

Als Auszahlungstag gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Zahlungsauftrags an das Geldinstitut. Voraussetzung für das Einbehalten einer Schlussrate ist die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zuwendungsbescheid. Eine Schlussrate wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Zuwendungsempfänger selbst eine Schlussrate einbehält.

7.3 Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht

werden, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird.

7.4 Bei Zuwendungen für Hochbauvorhaben kann die Zuwendung abweichend von Nummer 7.2 regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:

15 Prozent	nach Vergabe des Rohbauauftrags,
40 Prozent	nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
40 Prozent	nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
5 Prozent	nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 7.7 bleibt unberührt.

Die Mittelanforderung soll in der Regel nach Muster 5 vorgenommen werden.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann auch bei anderen Maßnahmen, ähnlich wie bei Hochbaumaßnahmen, die Zuwendung in Teilbeträgen aufgrund von bestimmten, leicht feststellbaren Tatbeständen auszahlen.

7.6 In geeigneten Fällen kann der Zuwendungsempfänger ermächtigt werden, die ihm bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt Nummer 2.4 zu §§ 70 bis 80.

7.7 Zuwendungen unter 25 000 Euro sollen regelmäßig erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere §§ 48 bis 49a VwVfG M-V, §§ 45, 47, 50 SGB X). Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG M-V, § 35 SGB X).

8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:

8.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die ausgezahlte Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder die Zuwendung nicht der Höhe der endgültigen Festlegung im Schlussbescheid (Nummer 4.2.2) entspricht.

8.2.2 Die Bewilligungsbehörde hat einen rechtswidrigen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 48 VwVfG M-V oder § 45 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern;

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

dies gilt insbesondere, soweit der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Zuwendungsbescheid nicht ergangen oder die Zuwendung in geringerer Höhe bewilligt worden wäre.

8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat einen Zuwendungsbescheid in der Regel nach § 49 Abs. 3 VwVfG M-V oder § 47 SGB X mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Ein Fall des § 49 Abs. 3 VwVfG M-V bzw. des § 47 SGB X liegt auch vor, wenn aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände während der zeitlichen Bindung nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden. Der Zuwendungsbescheid ist in der Regel entsprechend dem auf die Gegenstände entfallenden Zuwendungsbetrag zu widerrufen. Bei der Entscheidung über den Widerruf soll die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung angemessen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann von einem Widerruf des Zuwendungsbescheids absehen, wenn

- der Zuwendungsempfänger nachweist, dass die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet sind und ein vermögenswerter Vorteil nicht mehr gezogen werden kann,
- die Gegenstände mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde für andere förderungsfähige Zwecke verwendet werden,
- seit der Anschaffung oder Fertigstellung der Gegenstände bei Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25 Jahre - im Übrigen - zehn Jahre vergangen sind, sofern nicht ohnehin bereits vorher die Frist der zeitlichen Bindung abgelaufen ist.

8.2.4 Eine Zuwendung wird alsbald verwendet (§ 49 Abs. 3 VwVfG M-V bzw. § 47 SGB X), wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht wird.

8.3 In den Fällen der Nummer 8.2.2 und 8.2.3 hat die Bewilligungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls, u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung, sowie die Interessen des Zuwendungsempfängers und die öffentlichen Interessen gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf die Anhörungspflicht nach § 28 VwVfG M-V bzw. § 24 SGB X wird hingewiesen.

8.4 Es ist stets darauf zu achten, dass die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheids innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V bzw. §§ 45, 47 SGB X erfolgt. Die Frist beginnt, wenn einem zuständigen Amtswalter der Behörde die Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf rechtfertigen, vollständig bekannt sind.

- 8.5 Der Erstattungsbetrag ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.
- 8.5.1 Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind.
- 8.5.2 Wenn die Höhe der Zuwendung im Schlussbescheid die Festlegung im vorläufigen Zuwendungsbescheid unterschreitet und diese Beträge bereits ausgezahlt wurden, ist ein zurückzuzahlender Betrag entsprechend § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz ab der jeweiligen Auszahlung zu verzinsen.
- 8.6 Wird die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet (Nummer 8.2.4) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verlangen (vgl. Nummer 8.5 ANBest-K). Die Berechnung und Erhebung der Zinsen bestimmt sich nach Nummer 2.3 zu § 34.
- 8.7 Die Bewilligungsbehörde kann von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 1 000 Euro beträgt. Sie kann ferner auf die Erhebung von Zinsen verzichten, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 500 Euro beträgt. Kann sie den Zinsanspruch gemäß § 49a Absatz 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht geltend machen oder erhebt sie die Zinsen nicht, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

9. Überwachung der Verwendung

- 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
- 9.2 Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr eine besondere nach Titeln gegliederte Übersicht zu führen über
- 9.2.1 Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
- 9.2.2 die zur Zahlung angewiesenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,
- 9.2.3 den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang und den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung.
- 9.3 Dem Landesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt der Übersicht nach Nummer 9.2 mitzuteilen. Mit seiner Einwilligung können vereinfachte Übersichten geführt werden.

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

10. Nachweis der Verwendung

- 10.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nummer 1.4.6 bestimmte Stelle hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Bei mehrjährigen Maßnahmen sind Zwischennachweise nur erforderlich, soweit die Dauer der Maßnahme drei Jahre überschreitet. Bei einer pauschalen Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 7.4 ist ein jährlicher Zwischennachweis anzufordern.
- 10.2 Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen bewilligt, sollen nach näherer Vereinbarung der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nur gegenüber einer Stelle erbracht werden. Im Allgemeinen wird die Stelle in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder die dem Sitz des Zuwendungsempfängers am Nächsten liegt (vgl. Nummer 1.4). Die Bewilligungsbehörde hat den Landesrechnungshof vom Abschluss der Vereinbarung zu unterrichten.
- 10.3 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis (Nummer 6.1 ANBest-K) soll in der Regel nach den Mustern 7a bis 7c erbracht werden.

11. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 11.1 Die Bewilligungsbehörde bzw. die nach Nummer 1.4.6 zuständige oder die sonst beauftragte Stelle hat - auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und 3 VwVfG M-V oder §§ 45 und 47 SGB X - unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises festzustellen, ob nach den Angaben im Verwendungsnachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind. Im Übrigen soll aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofs zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden. Bei den ausgewählten Zwischen- oder Verwendungsnachweisen ist zu prüfen, ob
- 11.1.1 der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- 11.1.2 die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und ggf. den beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Leistungen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 11.1.3 der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Soweit in Betracht kommend, ist auch eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle durchzuführen.

Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen vorzunehmen.

- 11.2 Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfungsvermerk, vgl. Muster 8) niederzulegen. Feststellungen von unwesentlicher Bedeutung sind nicht in den Vermerk aufzunehmen.
- 11.3 Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 11.4 Die prüfende Stelle übersendet den nach Nummer 1.4 beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 11.5 Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 11.6 Das Recht zur überörtlichen Prüfung nach § 5 Kommunalprüfungsgesetz bleibt unberührt.

12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Zu Nummer 12

Die Vorschrift erfasst nur die Fälle, in denen sowohl der Erstempfänger als auch der Dritte, an den die Mittel weitergeleitet werden, Zuwendungsempfänger ist.

- 12.1 Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid vorsehen, dass der Zuwendungsempfänger als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise weiterleiten kann. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der Erstempfänger den Zweck der Zuwendung.
- 12.2 Die Mittel können vom Erstempfänger in öffentlich-rechtlicher Form unter entsprechender Anwendung der VV-K weitergeleitet werden.
- 12.3 Der Erstempfänger darf die Mittel nur zur Projektförderung weiterleiten.
- 12.4 Bei der Bewilligung von Mitteln sind für die Weiterleitung durch den Erstempfänger - ggf. durch Bezugnahme auf bestehende Förderrichtlinien - insbesondere zu regeln:
- 12.4.1 die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt,
- 12.4.2 die Weiterleitung in Form eines Zuwendungsbescheids,

Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 - VV-K)

- 12.4.3 der Zuwendungszweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen, sowie die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen,
- 12.4.4 der als Letztempfänger in Betracht kommende Personenkreis,
- 12.4.5 die Voraussetzungen, die beim Letztempfänger erfüllt sein müssen, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können,
- 12.4.6 die Zuwendungsart (Nummer 2 zu § 23), die Finanzierungsform, die Finanzierungsart (Nummer 2), die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und der Bewilligungszeitraum,
- 12.4.7 ggf. Einzelheiten zur Antragstellung durch den Letztempfänger (z. B. Termine, fachliche Beteiligung anderer Stellen, Antragsunterlagen),
- 12.4.8 die bei der Weiterleitung ergänzend zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen vorzusehenden Nebenbestimmungen. In allen Fällen ist dem Erstempfänger aufzuerlegen, gegenüber dem Letztempfänger auch ein Prüfungsrecht für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und den Landesrechnungshof auszubedingen sowie der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger abzutreten,
- 12.4.9 die Festlegung der Modalitäten der vorläufigen Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Zuwendungshöhe,
- 12.4.10 der Umfang der Anwendung von Vorschriften, die Ermessensentscheidungen vorsehen. Soweit die Vorschriften Ermessensentscheidungen vorsehen und eine Anwendung der Bestimmungen durch den Erstempfänger nicht ausgeschlossen wird, ist ihm vorzugeben, wie er zu verfahren hat.

13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen (Nummer 1.4) der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 100 000 Euro, kann das zuständige Ministerium bei Anwendung der Nummern 1 bis 12 Erleichterungen zulassen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

14. Besondere Regelungen

- 14.1 Soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht nach Nummer 1 bis 13 ermächtigt ist, Ausnahmen zuzulassen, sind solche im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Finanzministerium möglich.
- 14.2 Bei Ergänzungen und Abweichungen von den Nummern 1 bis 13 für einzelne Zuwendungsbereiche hat die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Innenministerium und

nach Anhörung des Landesrechnungshofs (§ 103) besondere Verwaltungsvorschriften (zum Beispiel Förderrichtlinien) zu erlassen. Werden bestehende Verwaltungsvorschriften geändert, sind das Finanzministerium und der Landesrechnungshof ebenfalls nach Satz 1 zu beteiligen. Der Erarbeitung von besonderen Verwaltungsvorschriften sind die Grundsätze für Förderrichtlinien (Anlage 5) zugrunde zu legen.

Zu Nummer 14.2

Zu den Verwaltungsvorschriften für einzelne Bereiche gehören auch die aufgrund der Nummer 5.1 erlassenen Allgemeinen Nebenbestimmungen sowie etwaige besondere Nebenbestimmungen.

- 14.3 Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nummern 1 bis 13 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium zu klären.
- 14.4 Soweit Regelungen nach Nummer 14.1 bis 14.3 den Verwendungsnachweis und das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs betreffen, ist das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof herzustellen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 4).
- 14.5 Es ist wegen der sehr unterschiedlichen Anforderungen nicht möglich, einheitliche Vordrucke für den Zuwendungsbescheid etc. für den gesamten Bereich der Landesverwaltung zu entwickeln. Die Muster zu den VV zu § 44 sollen daher nur wichtige Anhaltspunkte geben. Die Muster müssen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsbereiche ergänzt bzw. abgeändert werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Vorläufigkeit
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Empfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Bei Hochbauten sind Einzelansätze im Sinne dieser Vorschrift die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 5 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen

Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.3.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Vorläufigkeit

Sofern einzelne Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vorläufig erlassen werden, wird über diese erst im Schlussbescheid endgültig entschieden, im Übrigen wird durch Rücknahme oder Widerruf (§§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) korrigiert.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten (§ 29 Gemeindehaushaltsverordnung, § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, § 9 Mittelstandsförderungsgesetz).

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, soweit

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 5 v. H. oder mehr als 5 000 Euro ergibt,
- 5.3 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verbraucht werden können,
- 5.6 Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung (Nummer 4) nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks (bei Baumaßnahmen ist der Zuwendungszweck mit der Fertigstellung oder dem Beginn der Benutzung erfüllt), spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde bzw. der im Zuwendungsbescheid genannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises zu erstellen. Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung des Restbetrags bzw. der Schlussrate. Bei längerfristigen Maßnahmen sind ebenfalls Zwischennachweise in Form des Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids zu erbringen.

- 6.2 Der Verwendungsnachweis bzw. der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen und alle sonstigen mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungsnachweis oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung durch örtliche Erhebungen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Beträgt die Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber verlangen, dass Verwendungsnachweise durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.
- 7.3 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

Anlage 3a
zu VV zu § 44
(VV-K Nr. 5.1 - ANBest-K)

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

Zu Nummer 8.1

Dies gilt insbesondere, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.2 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.2.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.3 Die ausgezahlte Zuwendung ist zu erstatten, soweit die im Schlussbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe die im Zuwendungsbescheid bewilligte vorläufige Höhe unterschreitet.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch jährlich verlangt werden.

Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags
4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen
5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen
6. Prüfung der Bauunterlagen
7. Überprüfung der Bauausführung
8. Prüfung des Verwendungsnachweises

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen des Landes an Stellen außerhalb der Landesverwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K) zu § 44. In Fällen, in denen nach VV/VV-K Nummer 6 zu § 44 die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

Die ZBau finden für den Wohnungsbau im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Landes und für den sozialen Wohnungsbau keine Anwendung.

- 1.2 Soweit für denselben Zweck ausnahmsweise Zuwendungen sowohl vom Land als auch vom Bund bewilligt werden, ist gemäß VV Nummer 1.5.5 bzw. VV-K Nummer 1.4.5 zu § 44 nur eine Bauverwaltung fachtechnisch zu beteiligen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur zulässig im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Bauaufgabe fachlich verantwortlichen Ministerium und dem Finanzministerium sowie, wenn der Verwendungsnachweis betroffen ist, auch mit dem Landesrechnungshof.
- 1.4 Für Hochbaumaßnahmen im Geltungsbereich der Landesbauordnung ist der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL-MV) die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Ausgenommen davon ist der Bereich Städtebau. Für diesen Bereich nimmt das jeweils zuständige Fachressort die Funktion der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung selbst wahr. Der BBL-MV und das für den Bereich Städtebau jeweils zuständige Fachressort können sich bei Bedarf bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach ZBau fachkundiger Dritter bedienen.

Zu Nummer 1.4

Der BBL-MV ist für den gesamten kommunalen, freigemeinnützigen und privaten Krankenhausbau die zu beteiligende technische staatliche Verwaltung.

**Anlage 4
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.2 - ZBau)**

- 1.5 Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung ist so rechtzeitig zu beteiligen, dass sie die in Nummer 2 genannten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung.
- 1.7 Soweit die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben auf der Grundlage fester Beträge erfolgt (VV Nummer 2.3 bzw. VV-K Nummer 2.4 zu § 44), ist in den für die einzelnen Förderbereiche geltenden Richtlinien festzulegen, inwieweit die ZBau anzuwenden sind.

2. Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung

Aufgaben, die der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung übertragen werden sollen, sind

- Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags (vgl. Nummer 3)
- Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen (vgl. Nummer 4)
- Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen (vgl. Nummer 5)
- Prüfung der Bauunterlagen (vgl. Nummer 6)
- Überprüfung der Bauausführung (vgl. Nummer 7)
- Prüfung des Verwendungsnachweises (vgl. Nummer 8)

Der Verwendungsnachweis kann baufachlich nur geprüft werden, wenn der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung auch die in Nummer 6 und 7 genannten Tätigkeiten übertragen werden.

Soweit weitere Leistungen von der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung benötigt werden, ist deren Umfang vorher mit dieser zu vereinbaren.

3. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrags

Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung nimmt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde an den für die Antragstellung erforderlichen Vorbesprechungen - insbesondere bei der Festlegung des Raum- und Funktionsprogramms - teil, um baufachliche sowie Vergabe-Fragen zu klären.

4. Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen

Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung soll, um eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Planung zu erreichen, bereits im Stadium der Vorplanung beteiligt werden; sie äußert sich dabei ggf. auch über mögliche Erleichterungen oder notwendige Ergänzungen der mit dem Antrag einzureichenden Bauunterlagen (vgl. Nummer 5).

5. Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen

Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung bestimmt den Umfang der für das Bewilligungsverfahren einzureichenden Bauunterlagen.

Diese bestehen im Allgemeinen aus:

- 5.1 den allgemeinen Unterlagen wie
 - 5.1.1 der Erklärung des Antragstellers, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - 5.1.2 einem vollständigen und beglaubigten Grundbuchauszug,
 - 5.1.3 einem Auszug aus der Flurkarte,
 - 5.1.4 dem beglaubigten Grundstückskaufvertrag oder Erbbaurechtsvertrag,
 - 5.1.5 dem Wertermittlungsgutachten bei zuwendungsfähigem Grundstückskauf, sowie den
- 5.2 Planungsunterlagen
 - 5.2.1 dem von der Bewilligungsbehörde anerkannten Raum- und Funktionsprogramm,
 - 5.2.2 einem Übersichtsplan und - sofern vorhanden - einem Messtischblatt,
 - 5.2.3 einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1 000, mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
 - 5.2.4 den vom Antragsteller mitgezeichneten Entwurfszeichnungen, mindestens im Maßstab 1 : 200, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
 - 5.2.5 Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),
- 5.3 Erläuterungsbericht

Er soll Auskunft geben über

 - 5.3.1 Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (ggf. Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage,

Anlage 4
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.2 - ZBau)

- 5.3.2 Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dgl.,
- 5.3.3 Bau- und Ausführungsart (Baubeschreibung) des Bauwerks, der Baukonstruktion, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinen-technischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, der Bevorratungen sowie diesen zugrunde liegende technische Vorschriften, der Außenanlagen, Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten, Angaben zum Bauzustand (z. B. Holzschutz- und Gründungsgutachten, Mauerwerksfeuchte) bei Umbauten/Umnutzung,
- 5.3.4 Bauzeitenplan und Baumittelbedarf in den einzelnen Haushaltsjahren,
- 5.3.5 die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.,
- 5.3.6 im Bedarfsfall zu erwartende Vermögensvorteile (Vorteilsausgleiche) bzw. Vermögensnachteile,
- 5.3.7 etwaige Leistungen und Verpflichtungen sowie evtl. Rückflüsse nach den Gesetzen, Ortsstatuten und sonstigen Satzungen (Versorgungsanlagen).

5.4 Kostenermittlung

Die Kosten sind für Hochbauten als Kostenberechnung nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend (ggf. nach Einzelobjekten unterteilt) zu ermitteln. Diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, sind besonders auszuweisen. Die ermittelten Kosten sind im Planungs- und Kostendatenblatt (Muster 2) darzulegen. Als Anlage sind - soweit erforderlich - Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenberechnung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach DIN 283 zu ermitteln. Etwaige Abweichungen vom anerkannten Raum- und Funktionsprogramm sind darzustellen.

5.5 Wirtschaftlichkeitsberechnung,

soweit sie für die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung ist.

6. Prüfung der Bauunterlagen

6.1 Voraussetzungen für die baufachliche Prüfung sind

- 6.1.1 ein von der Bewilligungsbehörde anerkanntes Raum- und Funktionsprogramm,

- 6.1.2 die Vollständigkeit der vom Antragsteller vorzulegenden Bauunterlagen nach Nummer 5.
- 6.2 Die Prüfung ist stichprobenweise vorzunehmen und erstreckt sich auf
 - 6.2.1 die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion,
 - 6.2.2 die Angemessenheit der Kosten (vgl. auch Nummer 6.3). Bei Baumaßnahmen, für die Förderrichtwerte vorliegen, kann die Prüfung der Angemessenheit der Kosten entfallen. Statt dessen ist im Prüfvermerk die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben auszuweisen.
 - 6.2.3 Bei Baumaßnahmen, für die z. Z. noch keine Förderrichtwerte vorhanden sind, genügt zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Vergleich der wichtigsten Kostengruppen mit von der Prüfbehörde selbst ermittelten Vergleichswerten (Kosten pro qm Hauptnutzfläche, pro qm Brutto-Grundfläche, pro m³ Rauminhalt oder pro Mengeneinheit) geplanter bzw. abgerechneter Baumaßnahmen.
- 6.3 Das Ergebnis der Prüfung ist in einer baufachlichen Stellungnahme festzuhalten und als Prüfvermerk (vgl. Muster 3a) dem Antrag beizuheften. Es muss ersichtlich sein, welche Kosten nicht geprüft worden sind. Die Bauunterlagen und die Kostenberechnung sind mit einem Sichtvermerk zu versehen. In der Stellungnahme sind die erforderlichen baufachlichen Auflagen an den Zuwendungsempfänger so zusammenzufassen, dass sie von der Bewilligungsbehörde unverändert in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden können.

7. Überprüfung der Bauausführung

Die Bewilligungsbehörde leitet der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung unverzüglich einen Abdruck des Zuwendungsbescheids zu. Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen (vgl. Muster 6). Vor Auszahlung von Zuwendungsteilbeträgen hat die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

8. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 8.1 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis zeitgleich der Bewilligungsbehörde und der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vorzulegen (vgl. Nummer 3.1 NBest-Bau). Die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung prüft stichprobenweise den Verwendungsnachweis in baufachlicher Hinsicht.

Sie stellt dabei fest, ob die Maßnahme wirtschaftlich und sparsam entsprechend den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen

Anlage 4
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.2 - ZBau)

ausgeführt worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung übereinstimmen. Mängel und Änderungen gegenüber diesen Bauunterlagen und Kostenabweichungen sind zu vermerken und baufachlich zu werten. Sofern die Feststellungen Einfluss auf die Bemessung der Zuwendung haben können, ist der zuwendungsfähige Betrag zu berichtigen. Der Verwendungsnachweis (Muster 7b) erhält einen Prüfvermerk.

- 8.2 Die baufachliche Prüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen abzuschließen; in Ausnahmefällen und nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde kann der Prüfungszeitraum auf neun Monate verlängert werden. Der baufachlich geprüfte Verwendungsnachweis ist anschließend umgehend an die Bewilligungsbehörde weiterzuleiten.

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Die NBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger. Sie enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Inhalt

1. Vergabe und Ausführung
2. Baurechnung
3. Verwendungsnachweis
4. Zwischennachweis

1. Vergabe und Ausführung

- 1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten. Der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau am 3. Mai 1995 herausgegebene, beigefügte „Leitfaden für die Anwendung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bei Zuwendungen“ (Bundesanzeiger Nr. 167 vom 5. September 1995) ist anzuwenden (vgl. Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 6. August 1998 - AmtsBl. M-V S. 1047).
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen und baurechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichungen nicht erheblich sind. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde (vgl. hierzu auch Nummer 1.2 ANBest-P bzw. Nummer 1.2 ANBest-K).
- 1.4 Zuwendungen für Hochbauvorhaben können bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar
 - 15 v. H. nach Vergabe des Rohbauauftrags,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
 - 40 v. H. nach Anzeige der Fertigstellung der baulichen Anlage und
 - 5 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Nummer 1.4 ANBest-P und Nummer 1.3 ANBest-K bleiben im Übrigen unberührt.

Anlage 4a
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 6.4 - NBest-Bau)

Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

Die Mittelanforderung nach beiliegendem Muster (Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) ist vom Architekten, der den Bau leitet, und der zu beteiligenden technischen Verwaltung zu bestätigen. Auszüge aus dem Bauausgabebuch und eine Auflistung der zu erwartenden Ausgaben sind der Mittelanforderung beizufügen.

2. Baurechnung

- 2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung besteht aus:
 - 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids). Werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuchs abgesehen werden,
 - 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 2.1, den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen sowie den Verdingungsunterlagen (Angebotsunterlagen - auch nicht berücksichtigte Angebote -, Unterlagen über die Verdingungsverhandlungen und Wertung der Angebote),
 - 2.2.3 den Ausführungsunterlagen (Zeichnungen, Aufmaße),
 - 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr, ebenso Zuschlagsschreiben, Nachtragsangebote und -bestätigungen,
 - 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
 - 2.2.6 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
 - 2.2.7 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
 - 2.2.8 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) und bei Wohnbauten, ggf. die Wohn- und

Nutzflächenberechnung nach DIN 283, einschl. der Kostenzusammenstellung in Anlehnung an DIN 276 zusammengefasst in einem Planungs- und Kostendatenblatt gemäß beiliegendem Muster (Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 ZBau),

2.2.9 dem Bautagebuch.

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis dem Zuwendungsgeber und parallel dazu der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 6.4 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen) zu erstellen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nummer 2.2.8 sowie die Zusammenstellung der Ausgaben, nach Auftragnehmer und in Leistungsbereiche/Kostengruppen gemäß DIN 276 gegliedert, sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z. B. mehrere Bauobjekte/Bauabschnitte) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.

4. Zwischennachweis

Soweit für Baumaßnahmen ein Zwischennachweis über die Verwendung vorzulegen ist, ist dieser abweichend von Nummer 6.7 ANBest-P bzw. Nummer 6.1 ANBest-K nach dem beigefügten Muster (Zwischennachweis für Zuwendungen für Baumaßnahmen) zu erstellen.

Grundsätze für Förderrichtlinien

1. Gliederungsschema

- 1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.2 Gegenstand der Zuwendung
- 1.3 Zuwendungsempfänger
- 1.4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen
- 1.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 1.7 Verfahren
- 1.8 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

2. Erläuterungen zum Gliederungsschema

2.1 Allgemeine Grundsätze

Nur zuwendungsspezifische Besonderheiten, insbesondere Anweisungen zum Verfahren, notwendige Ergänzungen zu den VV/VV-K und - nur soweit unumgänglich - von den VV/VV-K abweichende Vorschriften sind in den Richtlinien zu regeln.

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und gegebenenfalls Berichtigung vereinfacht werden.

2.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Da die im Haushaltsplan ausgewiesene Zweckbestimmung einschließlich der Erläuterung die Zielsetzung, die mit dem Einsatz von Landesmitteln verfolgt wird, häufig unvollständig oder zu allgemein umschreibt, ist es erforderlich, dass der Zuwendungszweck präzisiert und erläutert wird. Die Erläuterung soll knapp, aber aussagefähig sein; d. h., die an die Zuwendung geknüpften Zielvorstellungen müssen so eindeutig bestimmt werden, dass sie später als Vergleichsbasis für die Messung und Bewertung des Programmerfolgs dienen können.

Beispiel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt (nach § . . . des Gesetzes . . .) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen für . . . (konkrete Ziele sind zu benennen).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.3 Gegenstand der Zuwendung

Hier ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Da Zuwendungsgegenstand und Zuwendungszweck oft übereinstimmen, kann dieser Abschnitt entfallen, wenn die Maßnahmen bereits im Zuwendungszweck erfasst werden können.

2.4 Zuwendungsempfänger

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Der Zuwendungsempfänger ist der Begünstigte der Zuwendung. Es kann sich dabei um natürliche oder juristische Personen handeln. Soll der Zuwendungsempfänger die Zuwendung an Dritte weiterleiten, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten.

2.5 Zuwendungsvoraussetzungen

Entsprechend der allgemeinen Grundsätze in Nummer 2.1 sind nur die Voraussetzungen aufzunehmen, die zusätzlich oder abändernd zu beachten sind. Bei der Aufnahme von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen ist ein strenger Maßstab anzulegen, um ein Übermaß an Detailregelungen zu vermeiden.

2.6 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

Hier sind festzulegen:

2.6.1 Zuwendungsart

Institutionelle Förderung, Projektförderung.

2.6.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

2.6.3 Finanzierungsform

Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt

**Anlage 5
zu VV zu § 44
(VV Nr 15.2/VV-K Nr. 14.2))**

werden, müssen die Darlehenskonditionen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

2.6.4 Bemessungsgrundlage

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben möglichst konkret zu bezeichnen. Negativkataloge sollten nur dann Aufnahme finden, wenn dies unumgänglich ist. Bei Zuwendungen für Hochbaumaßnahmen sind die Kostengruppen der DIN 276 der Bemessung zugrunde zu legen. Einzelne Kostengruppen können von der Zuwendungsfähigkeit ausgeschlossen werden. Die Ausgaben für alle in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genannten Grundleistungen sollen grundsätzlich nur bis maximal zur Höhe der Mindestsätze der HOAI als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Unter diesem Abschnitt sind vornehmlich die Nebenbestimmungen zu konkretisieren, die zuwendungsspezifischer Natur sind und als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (vergleiche Nummer 5.2 der VV und VV-K zu § 44 Landeshaushaltsordnung). Insbesondere ist auch zu regeln, mit welchen speziellen Auflagen die Zuwendungsempfänger zu verpflichten sind, um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

2.8 Verfahren

Die Förderrichtlinien sollten das Verfahren wie folgt regeln:

2.8.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (zum Beispiel Muster, Termine),
- Antragsweg (zum Beispiel fachliche Beteiligung anderer Stellen),
- Antragsunterlagen (zum Beispiel Umfang der Antragsunterlagen).

2.8.2 In der Förderrichtlinie sind nur abweichende oder ergänzende Regelungen zum

- Bewilligungsverfahren
- Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Verwendungsnachweisverfahren

aufzunehmen.

2.8.3 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende Standardklausel aufzunehmen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.“

2.9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in und außer Kraft tritt.

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
in zweifacher Ausfertigung einzureichen

Zutreffendes ankreuzen

(Name, Anschrift, Tel.-Nr. der Antragstellerin/
des Antragstellers)

, den

An

Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:

Bankverbindung:
BLZ:
Kto.-Nr.:

Ich/Wir beantrage(n) die Bewilligung einer Zuwendung von _____ Euro

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: ⁵

Beigefügt sind:

- Bei **Projektförderung**
ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung; bei Hochbaumaßnahmen sind die Einzelansätze die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276)

- Bei **institutioneller Förderung**
ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ein Organisations- u. Stellenplan sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Eine Übersicht über voraussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.

⁵⁾ Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Forschungszwecke“ oder „Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten“ usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

Darzulegen ist, ob die Zuwendung zur Deckung

- von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**) oder
- der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (**institutionelle Förderung**) beantragt wird.

Muster 1
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 3.1)

- Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.
- Soweit vorhanden, die letzte Haushaltsrechnung oder letzte Jahresabschlussbilanz nebst Gewinn- u. Verlustrechnung und die letzte Steuerbilanz.
- Sonstige Anlagen:

Die Anlagen sind auch der Zweitschrift bzw. Kopie des Antrags beizufügen.

Ergänzende Angaben:

1. Höhe der Zuwendungen, die der Antragstellerin/dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden sind, ggf. Angabe des Zeitpunktes der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung anzugeben: Euro
2. Beginn und Dauer der Arbeiten oder Aufgaben, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen:
3. Bei rückzahlbarer Zuwendung:
Welche Sicherheiten werden geboten (z.B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen usw.)?
4. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller verwaltet werden, insbesondere wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und ob eine ausreichende Kassen- u. Buchführung (welches Buchführungssystem?) vorhanden ist:
5. Ggf. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (auszufüllen durch die Bewilligungsbehörde)

Ich/Wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Ich/Wir erkläre/n ferner, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werde/n ich/wir den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

Uns ist ferner bekannt, dass die in Nr. 5 bezeichneten Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

(Rechtsverbindliche Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers)

Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung
(für wirtschaftliche Unternehmen)
in zweifacher Ausfertigung einzureichen

Zutreffendes ankreuzen

(Name, Anschrift, Tel.-Nr. der Antragstellerin/
des Antragstellers)

, den

An

Auskunft erteilt:
Tel.-Nr.:

Bankverbindung:
BLZ:
Kto.-Nr.:

Wir beantragen die Bewilligung einer Zuwendung von

Euro

Die Zuwendung soll folgendem Zweck dienen: ⁶

Beigefügt sind:

- Bei **Projektförderung**
ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung; bei Hochbaumaßnahmen sind die Einzelansätze die Kostengruppen 100 bis 700 der DIN 276). Bei Baumaßnahmen sind weitere Unterlagen nach Maßgabe der Bewilligungsstelle beizufügen.

- Bei **institutioneller Förderung**
ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, ein Organisations- u. Stellenplan sowie eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden, ggf. eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Eine Übersicht über voraussichtlich einzugehende Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt.

⁶⁾ Der Zweck muss eindeutig und ausführlich bezeichnet werden. Allgemeine Ausdrücke wie „Investitionen“ oder „Forschungszwecke“ usw. genügen nicht. Ergänzende Erläuterungen zu Umfang, Qualität und Zielsetzung der geplanten Maßnahmen sind beizufügen.

Darzulegen ist, ob die Zuwendung zur Deckung

- von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**) oder
- der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben (**institutionelle Förderung**) beantragt wird.

- Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Wenn ja, sind die sich daraus ergebenden Vorteile besonders auszuweisen und von den Ausgaben abzusetzen.
- Die letzte Jahresschlussbilanz nebst Gewinn- u. Verlustrechnung und ggf. die letzte Steuerbilanz oder der sonstige letzte Jahresabschluss.
- Sonstige Anlagen:

Die Anlagen sind auch der Zweitschrift bzw. Kopie des Antrages beizufügen.

Ergänzende Angaben:

1. Bezeichnung, Sitz, Rechtsform, Gegenstand und Gründungsjahr des Unternehmens:
2. Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Gericht, Registernummer)
Registerauszug ist beizufügen.
3. Inhaber, Gesellschafter oder Beteiligte:
Eigenkapital und Höhe der Kapitalrendite:
 - a) Zusammensetzung nach Inhabern oder Beteiligten:
 - b) Stammen die Einlagen aus Darlehen
(Verwandtendarlehen, Darlehen von Beteiligten usw.)?

Sonstiges Vermögen des Inhabers (Privatvermögen):
Vermögen der Ehefrau des Inhabers:
4. Leiter (Vorstand, Geschäftsführer) des Unternehmens:
5. Unterliegt das Unternehmen oder eine der in Nr. 3 bezeichneten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen?
6. Höhe der Zuwendung, die dem Antragsteller für den gleichen Zweck früher gewährt worden ist, ggf. Angabe des Zeitpunkts der Bewilligung und der bewilligenden Stelle. Wenn Anträge abgelehnt wurden, ist die Begründung der Ablehnung anzugeben. _____ Euro
7. Aus welchen Gründen ist die Bewilligung von Mitteln nicht bei anderen Stellen beantragt oder von einer Kreditaufnahme abgesehen worden?
8. Höhe des Betrages, bis zu dem die beantragten Mittel der Personalvermehrung, dem Ausbau oder der organisatorischen Verbesserung des Unternehmens dienen sollen: _____ Euro
9. Hat bei Projektförderung die Maßnahme Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmens, bei öffentlichen Unternehmen insbesondere auf Zahlungen an den Haushalt (z.B. Dividenden, Pachten)?
10. Beginn und Dauer der Arbeiten oder Aufgaben, die durch die Zuwendung gefördert werden sollen:
11. Bei rückzahlbarer Zuwendung:
Welche Sicherheiten werden geboten (z.B. Bürgschaften, Abtretung von Forderungen, Grundpfandrechte, Sicherungsübereignungen usw.)?

Muster 1a
zu VV zu § 44
(VV Nr. 3.5.1)

12. Sind oder waren gegen das Unternehmen oder gegen die in Nr. 3 bezeichneten Personen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig oder Anträge auf Ableistung der eidesstattlichen Versicherung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt?
13. Höhe der laufenden Wechselverpflichtungen: _____ Euro
Sind Wechsel zu Protest gegangen?
14. Art der Buchführung (kameralistische, einfache kaufmännische oder doppelte Buchführung):
15. Werden Erfolgsrechnungen (Monatsübersichten, Betriebsabrechnungen, Kostenrechnungen usw.) aufgestellt?
16. Werden Abschlüsse regelmäßig geprüft und von wem? (Ggf. sind die Prüfungsberichte der letzten drei Geschäftsjahre beizufügen.)
17. Sonstiges:
Angaben über die derzeitige Geschäftslage und den Beschäftigungsgrad, Geschäftsaussichten, laufende Verträge von wesentlicher Bedeutung, aus den Unterlagen nicht ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen (z.B. Garantien, Bürgschaften).
18. Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB (auszufüllen durch die Bewilligungsbehörde)
19. Bei institutioneller Förderung von Unternehmen in Höhe von mindestens 25 Prozent der Ausgaben:

Erfolgt eine individualisierte Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Sinne des § 65b Absatz 1 LHO oder wird auf diese hingewirkt (§ 65d LHO)?

Die erbetenen Auskünfte sind ggf. in Anlagen zu den betr. Nummern des Antrages zu geben.

Wir erklären, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen wird; ggf. werden wir den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Uns ist ferner bekannt, dass die in Nr. 18 bezeichneten Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

Planungs- und Kostendatenblatt nach Nr. 5.4 ZBau

Antragsteller:

Geplante/fertiggestellte Baumaßnahme/Ort:

Bezeichnung des Bauwerkes:		
Nutzungsart:	Bauart:	
Geschosszahl:	im Erdreich:	über Erdreich:
	Baubeginn:	Übergabe:

Planungsdaten

DIN 277	Flächen; Rauminhalt	m ² ; m ³ ¹⁾	v.H. ²⁾	Art-Nutzeinheiten (N)	Anzahl N
HNF	genehmigt				
NF	genehmigt				
HNF	Hauptnutzfläche		100	Verhältnisse: ²⁾	
+ NNF	Nebennutzfläche			BRI/HNF bzw. BRI/NF ³⁾	m ³ /m ²
= NF	Nutzfläche			BRI/BGF	m ³ /m ²
+ FF	Funktionsfläche			BGF/HNF bzw. BGF/NF ³⁾	m ² /m ²
+ VF	Verkehrsfläche			BGF/N	m ² /N
= NGF	Netto-Grundfläche			NGF/N	m ² /N
+ KGF	Konstruktions-Grundfläche			HNF/N bzw. NF/N ³⁾	m ² /N
= BGF	Brutto-Grundfläche			BRI/N	m ³ /N
BRI	Brutto-Rauminhalt				

Kostendaten (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfeststellung) ³⁾ Index (1980 = 100):

Kostengruppen DIN 276	Bruttokosten ⁴⁾	%	Euro/m ² HNF/NF ³⁾	Euro/m ² BGF	Euro/m ³ BRI	Euro/N
100 Grundstück						
200 Herrichten + Erschließen						
300 Bauwerk-Baukosten (ohne besondere Kosten 312 ff)						
312, 313, 321, 323, 326, 327 (besondere Kosten)						
400 Bauwerk-Techn.Anlagen (ohne 470)						
470 Nutzungsspez. Anlagen						
300+400 Summe Bauwerkskosten		100				
500 Außenanlagen						
600 Ausstattung u. Kunstwerke (ohne 611; 612)						
700 Baunebenkosten (ohne 710; 760)						
100 bis 700 Zwischensumme (ohne 610)						
610 Ausstattung, bewegl. (ohne 619)						
710 Bauherrenaufgaben (einschl. Projektsteuerung)						
100 bis 700 Gesamtkosten (ohne 760)						

- ¹⁾ Grundflächen und Rauminhalte sind auf volle m² bzw. m³ aufzurunden und gelten für den Bereich
a = überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen
- ²⁾ im KHBau ist NF = 100% zu setzen,
im KHBau sind Verhältnisse nur auf NF zu berechnen
- ³⁾ Nichtzutreffendes streichen
- ⁴⁾ Kosten sind auf volle Euro aufzurunden

Datum/Stempel/Unterschrift

Muster 3
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 3.3)

Ergebnis der Antragsprüfung

Zutreffendes ankreuzen

Bezeichnung der Behörde:

Geschäftszeichen:

Ort/Datum

Betr.: Zuwendung

Titel und Zweckbestimmung:

Haushaltsjahr:

Antragsteller:

Antragsdatum:

Ergebnis der Prüfung des Antrags:

(VV/VV-K Nr. 3.3)

Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung:

Andere Dienststellen (ggf. auch in fachtechnischer Hinsicht) sind beteiligt worden:

ja/nein

Vorsteuerabzugsberechtigung wurde berücksichtigt: ja/nein

(VV Nr. 2.6/VV-K Nr. 2.7)

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung/

Vomhundertsatz

..... %

Höchstbetrag

..... Euro

Fehlbedarfsfinanzierung/

Höchstbetrag

..... Euro

Festbetragsfinanzierung/

Festbetrag

..... Euro

Vollfinanzierung/

Höchstbetrag

..... Euro

Gesamtausgaben

..... Euro

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

..... Euro

Gesamtfinanzierung ist wie folgt gesichert:

Eigenmittel des Antragstellers:

..... Euro

Drittmittel

..... Euro

Zuwendung

..... Euro

Einnahmen insgesamt

..... Euro

Folgebelastungen für Mecklenburg-Vorpommern

..... Euro

Verpflichtungsermächtigung vorhanden?

ja/nein

Prüfung der Angaben zu den Einnahmen:

**Die Eigenmittel des Antragstellers und die Drittmittel sind in schriftlicher Form zu belegen. (Bankbestätigung, verbindliche Zusage Dritter u.ä.)
 Teilbeträge von Finanzierungsmitteln sind getrennt zu erfassen und zu belegen.
 (z.B. bei Zusagen von verschiedenen Drittmittelgebern)**

<u>Einnahmen</u>	<u>Prüfbemerkung</u>
Eigenmittel des Antragstellers:	
Drittmittel:	

Es wird eine Zuwendung bewilligt

in Höhe von Euro

bis zur Höhe von Euro

Für den Zeitraum vom bis zum

Haushaltsjahr: _____ Titel: _____

Weitere Förderung wird zugesagt für
 das Haushaltsjahr _____ Euro

Haushaltsjahr _____ Euro

Der Antrag wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

**Muster 3a
zu VV zu § 44
(ZBau Nr. 6.3)**

(Baudienststelle)

Prüfvermerk nach Nr. 6.3 ZBau

Antragsteller

Name _____

Anschrift _____

Antrag vom _____ 20_____ auf Gewährung eines Zuschusses/Darlehen *

in Höhe von _____ Euro für _____

Bezeichnung der Baumaßnahme

mit _____ Euro Gesamtkosten.

Feststellung der Bauverwaltung

1. Aufgrund der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen und Kostenberechnungen wird festgestellt, dass die veranschlagte Baumaßnahme dem geforderten Zweck _____ dient.

2. Folgende bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen liegen vor:

3. Zu den Bauunterlagen bemerke ich im einzelnen (Baufachliche Stellungnahme) ggf. als Anlage:

4. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Kosten veranschlagt: _____ Euro

Aufgrund der Prüfung i. S. von 6.2 der ZBau wird hiervon folgender Betrag als angemessen / zuwendungsfähig erachtet: _____ Euro

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben stellen die Bewilligungsbehörden fest, erforderlichenfalls wird die Bauverwaltung beteiligt.

Aufgestellt:

_____, den _____

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Zuwendungsbescheid (mit 1 Durchschlag)

An

Betrifft:

Anlagen: 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
Vordrucke für den Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom _____ wird Ihnen zur Projekt-/institutionellen Förderung * für das

Haushaltsjahr 20____/-für den Zeitraum vom _____ bis zum _____ *

-ein/eine * _____ -von *

_____ Euro

(in Buchstaben: _____ Euro)

bewilligt.

Die

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale
Körperschaften (ANBest-K) *

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) *

Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) *

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) *

sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage beigelegt.

Abweichend und ergänzend wird folgendes bestimmt:

(Hier sind ggf. auch die zu stellenden Sicherheiten zu vermerken sowie Einzelheiten über die
Rückabwicklung wie Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung)

Maßnahme:

(Genaue Bezeichnung des Zweckes und - wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände
erworben oder hergestellt werden - ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den
Zweck gebunden sind und ob der Empfänger nach Ablauf der zeitlichen
Bindung frei wird oder wie er andernfalls zu verfahren hat.)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Muster 4
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 4.1)**

Die Mittel werden in Form eines nicht rückzahlbaren/ bedingt rückzahlbaren Zuschusses bzw. in Form eines unbedingt/ bedingt rückzahlbaren Darlehens gewährt. *

- Finanzierungsart:
- Anteilfinanzierung/**
Vom Hundertsatz v.H.
Höchstbetrag Euro
 - Fehlbedarfsfinanzierung/**
Höchstbetrag Euro
 - Festbetragsfinanzierung/**
Festbetrag Euro
 - Vollfinanzierung/**
Höchstbetrag Euro

Bei mehrjährigen Vorhaben:

Es ist beabsichtigt, die Zuwendung wie folgt auszuzahlen:

Haushaltsjahr		
20____	_____	Euro
20____	_____	Euro
20____	_____	Euro
<hr/>		
Gesamtzuwendung	_____	Euro

Die zuwendungsfähigen Ausgaben gliedern sich wie folgt:/sind im anliegenden Finanzierungsplan genannt. *

Begründung der Abweichungen vom Finanzierungsplan des Antragstellers.

Die Abtretung des Anspruchs auf Fördermittel an Dritte ist ausgeschlossen.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 4
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 4.1)

Der Zuschuss/das Darlehen wird unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen erst ausgezahlt, wenn dieser Bescheid bestandskräftig ist. Die Bestandskraft tritt sofort ein, wenn sie schriftlich auf einen Rechtsbehelf verzichten.

- Wegen des von Ihnen in zwei Ausfertigungen vorzulegenden Verwendungsnachweises wird auf Nr. 6 der ANBest-P* hingewiesen Die Regelungen für den einfachen Verwendungsnachweis kommen nicht zur Anwendung.
- Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Form vorzulegen. (vgl. Nr. 7 der ANBest-I / Nr. 6.6 ANBest-P / Nr. 6 ANBest-K)*

Vordruckmuster für den Verwendungsnachweis sind beigelegt.
Bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen:

Stelle, der gegenüber der Verwendungsnachweis zu erbringen ist.

Stelle, der zeitgleich der Verwendungsnachweis zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen ist:

(ggf. weitere Regelungen)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

(Bevollmächtigte) _____
Widerspruch eingelegt werden/ Klage bei dem Verwaltungsgericht in _____
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ganz oder teilweise erfolglose Widerspruchsverfahren gebührenpflichtig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wv. (Bestandskraft)

Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist (ab einem Betrag von _____ Euro) zu richten an

An den
Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

Durchschrift nebst Zweitschrift bzw. Kopie des Antrags (VV/ VV-K Nr. 4.4) - und Anlagen - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 5
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 7.4)

Mittelanforderung für Zuwendungen zu Baumaßnahmen

Name, Anschrift (Zuwendungsempfänger):

Ort/Datum

Anschrift (Zuwendungsgeber)

Auskunft erteilt:
 Tel.-Nr.

über (Anschrift Bauverwaltung)

Zutreffendes ankreuzen

Betreff: (Maßnahme/Ort)
 hier: Mittelanforderung gem. Nr. 1.4 ANBest-P Nr. 1.3 ANBest-K Nr. 1.4 NBest-Bau

Bezug: Zuwendungsbescheid (e) vom
 Anlage (n): vom

Lt. o.a. Zuwendungsbescheid(en) wurde(n) bewilligt
 ein Zuschuss bis zur Höhe von Euro
 und/oder ein Darlehen bis zur Höhe von Euro

1. Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid (Kostengruppen nach DIN 276)		Bearbeitungsfeld für Zuwendungsgeber	
100	Baugrundstück	Euro
210	Herrichten	Euro
220-240	Erschließung	Euro
300-400	Bauwerk	Euro
500	Außenanlagen	Euro
611, 612	Ausstattung	Euro
700	Baunebenkosten	Euro
	Sonderförderung	Euro
	Auf-/ Abrundung	Euro
	Insgesamt	Euro
2. Einnahmen lt. Zuwendungsbescheid			
a)	Eigenmittel	Euro (%)
b)	Bundesmittel	Euro (%)
c)	Landesmittel	Euro (%)
d)	Euro (%)
e)	Euro (%)
f)	Euro (%)
	Insgesamt	Euro (100 %)

Muster 5
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 7.4)

3. Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebuch ⁷⁾ (Kostengruppen nach DIN 276)		
100	Baugrundstück	Euro
210	Herrichten	Euro
220-240	Erschließung	Euro
300-400	Bauwerk	Euro
500	Außenanlagen	Euro
611, 612	Ausstattung	Euro
700	Baunebenkosten	Euro
	Sicherheits-Bareinbehalte	Euro
	Auf-/ Abrundung	Euro
Insgesamt		Euro

4. Bis zum (längstens zwei/drei Monate nach Auszahlung) werden voraussichtlich weitere Ausgaben ⁸⁾ fällig in Höhe von _____	Euro
--	------

5. Gesamtbetrag 3. + 4. _____	Euro
-------------------------------	------

6. Deckung der Ausgaben lt. Nr. 5		
a) Eigenmittel	Euro	(%)
b) Bundesmittel	Euro	(%)
c) Landesmittel	Euro	(%)
d)	Euro	(%)
e)	Euro	(%)
f)	Euro	(%)
Insgesamt		Euro (100 %)

7. Mittelanforderungsbetrag:		
1) bewilligte Zuwendung insges.	Euro	
2) Erhaltene Abschlagszahlungen	Euro	
3) Mittelanforderung	Euro	

8. Mittelanforderung bei einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung:		
Teilbeträge können entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden. Die Anzahl der Abschlagszahlungen hat der Größe der Baumaßnahme zu entsprechen.		
1) bewilligte Zuwendung insges.	Euro	
2) bisher erhaltene Abschlagszahlungen	Euro	
3) neue Anforderung lt. Baufortschritt:		
(z.B. Planung, Rohbau, Dach, Installation, Außenanlage)		
4) erhaltene Abschlagszahlung gesamt	Euro	
5) Restanforderungsbetrag	Euro	

Um Überweisungen des unter Nr. 7 zu 3) genannten Betrages wird gebeten auf:	
Kontonummer	Bankleitzahl
Kreditinstitut	

Rechtsverbindliche Unterschrift (en) des Zuwendungsempfängers	
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel

⁷⁾ Auszug aus Bauausgabebuch vorlegen.
⁸⁾ Auflistung der zu erwartenden Ausgaben.

Muster 5
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 7.4)

Fachtechnische Bestätigung des bauleitenden Architekten: Die Baumaßnahme wurde besichtigt am	
	(Ort, Datum)
Die Baumaßnahme war zu diesem Zeitpunkt zu ca. ... % ausgeführt. Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken (ggf. siehe Anlage)	
 (Unterschrift/Stempel)

Fachtechnische Bestätigung durch zuständige Bauverwaltung: Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen <input type="checkbox"/> keine Bedenken <input type="checkbox"/> Bedenken (ggf. siehe Anlage)	
..... den
(Ort)	(Datum) (Unterschrift/Stempel)

Überprüfung der Bauausführung

Zuwendungsempfänger:

Baumaßnahme/Ort

Die Baumaßnahme wurde

Baubeginn:

zuletzt am

Voraussichtliche Fertigstellung:

besichtigt.

Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben:

Euro

1. Der Planungsleistung ist ein/kein Wettbewerb vorausgegangen.
 2. Die Planungsleistungen durch Architekten und/oder Ingenieure wurden /nicht/ nach VOF ausgeschrieben.
 3. Die geplanten Bauzeiten sind/nicht/eingehalten. *)
 4. Die bisherige Bauausführung weicht von den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen/nicht/ab.
 5. Die Rohbau-/Gebrauchs-/abnahme ist/nicht/erfolgt.
 6. Die fachlichen Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid sind/nicht/eingehalten.
 7. Die Leistungen sind/nicht/nach der VOB/VOL ausgeschrieben, vergeben und ausgeführt.
Die Vergabevorschriften des Bundes sind/nicht/beachtet.
 8. Das Bauausgabebuch ist/nicht/ordnungsgemäß geführt worden.
 9. Es wurden rd. v.H. der Bauarbeiten ausgeschrieben.
 10. Die Baumaßnahme ist zu rd. v.H. ausgeführt.
 11. Nach den Ausschreibungsergebnissen liegen die Baukosten voraussichtlich/nicht/innerhalb der anerkannten Kostenberechnungen vom
- Ein Nachtrag über Mehrausgaben i.H.v. Euro ist/wird vom Zuwendungsempfänger eingereicht.

Erläuterungen: (ggf. umseitig)

Durchschrift an:

Aufgestellt

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel/Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen, Abweichungen als Anlage auflisten und dem Zuwendungsgeber zusenden.

**Muster 7
zu VV zu § 44
(VV Nr. 10.3)**

Verwendungsnachweis ⁹⁾

in zweifacher Ausfertigung einreichen

Nr. 6 ANBest-P Zutreffendes ankreuzen

Betr.: _____

(Zuwendungszweck)

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: _____ Euro
 rückzahlbar bedingt rückzahlbar nicht rückzahlbar

Finanzierungsart: Zuwendungsart:
 Anteilfinanzierung Projektförderung
 Vollfinanzierung institutionelle Förderung
 Fehlbedarfsfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

1. Sachbericht (Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan)

⁹⁾ Bei Baumaßnahmen ist Muster 7b zu verwenden.
Bei Zuwendungen an kommunale Körperschaften ist Muster 7a zu verwenden.

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Zahlenmäßiger Nachweis entsprechend der Gliederung des verbindlichen Finanzierungsplanes

Projektförderung

Ifd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Titel - Konto-Nr. - Zweckbestimmung Leistungspflichtiger oder Empfänger/ Grund der Zahlung	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro

Die Belege sind beigefügt.

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen und die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

Anlagen

-
-
-

Ort/Datum _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Muster 7
zu VV zu § 44
(VV Nr. 10.3)

3. Ergebnis

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt: ¹⁰⁾

		Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig Euro	Ergebnis Euro
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehr- ausgaben	Minder- ausgaben		

- Der Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen ANBest-P/ANBest-I
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden.
- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: _____

Unterschrift:

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

²⁾ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

In zweifacher Ausfertigung einreichen
 Zutreffendes ankreuzen

- Einfacher Verwendungsnachweis** ¹¹
- Zwischennachweis**

- Nr. 7. ANBEST-I
- Nr. 6.6 ANBEST-P
- Nr. 6. ANBEST-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde:

Zuwendungsempfänger:

Betrag der Zuwendung: _____ Euro

- rückzahlbar
- bedingt rückzahlbar
- nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung:

Finanzierungsart:

- Anteilfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht ¹²:

¹¹⁾ Zwischennachweis für Baumaßnahmen erfolgt auf Muster 7c.

¹²⁾ Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen. Bei institutioneller Förderung von Unternehmen in Höhe von mindestens 25 Prozent der Ausgaben sind die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung anzugeben (§ 65d Absatz 2 LHO).

Muster 7a
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 10.3)

Zahlenmäßiger Nachweis ³

Titel/Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Haushalts-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme Euro	Ausgabe Euro	Vermerke

Abschluss am: _____
 (bei Zwischennachweis Stand am 31.12. des abgelaufenen Jahres)

	Euro		Beginn Hj.	Ende Hj.
Bestand aus dem Vorjahr	_____	Vermögen	_____	_____
Einnahmen	_____	Schulden	_____	_____
(davon entfallen auf Eigenmittel _____)				
Summe der Einnahmen	_____			
Summe der Ausgaben	_____			
Einsparungen	_____			
Mehrausgaben	_____			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. ⁴
 Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern bzw. Belegen übereinstimmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

³ Beim einfachen Verwendungsnachweis und beim Zwischennachweis:
 Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.
 Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz besteht, sind nur die Entgelte, (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

⁴ Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt:

- Der einfache Verwendungsnachweis
- Der Zwischennachweis

entspricht den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen

Die Zuwendung ist nach den Angaben im

- einfachen Verwendungsnachweis
- Zwischennachweis

zweckentsprechend verwendet worden.

- Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck ist erreicht worden.
- Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsmäßig inventarisiert worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

Ort/Datum: _____

Unterschrift:

Amtsbezeichnung, Dienststelle:

Muster 7b
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 10.3)

Verwendungsnachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen

Zuwendungsempfänger

Name
Anschrift
Bankverbindung
Auskunft erteilt Telefon

An Bauverwaltung	An Bewilligungsbehörde
------------------	------------------------

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

1. Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) -^{*)}

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Euro
.....	Z/D [*])
.....	Z/D
.....	Z/D
	Bewilligter Betrag
	In Anspruch genommener Betrag

2. Sachbericht

(Eingehende Darstellung der Durchführung der Baumaßnahme, Bauzeiten usw. ggf. gesondertes Blatt)
--

^{*)} Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Zahlenmäßiger Nachweis

3.1 Gesamtausgaben der Baumaßnahme Euro
Davon Ausgaben für den Teil der Baumaßnahme (Bauobjekt/Bauabschnitt), für den die Zuwendung bewilligt worden ist Euro

3.2 Einnahmen

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	Euro	v.H.	Euro	v.H.
Eigenanteil
Bundesmittle Z/D ¹⁾
Landesmittle Z/D
.....
.....
Zwischensumme		100		100
in früheren Bauprojekten/ Bauabschnitten vorgesehene/ eingenommene Beträge
Insgesamt

3.3 Ausgaben

Ausgabengliederung ²⁾	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	Euro	Euro	Euro	Euro
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Summe
In früheren Bauprojekten/Bauabschnitten bereits geleistete Ausgaben
Insgesamt

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

2) Es sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids) anzugeben. Dabei ist entsprechend den der Bewilligung zugrunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten oder Bauabschnitten zu unterteilen, ggf. auf gesondertem Blatt.

Muster 7b
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 10.3)

4. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Es wird erklärt, dass
die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen
eingehalten wurden und die Angabe über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig
und belegt sind. Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich
Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

5. Ergebnis der Prüfung durch die Bauverwaltung

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der
Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit
der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Auf den besonderen Vermerk (vgl. 9.2 der ZBau) nehme ich
Bezug.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

6. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Zwischennachweis für Zuwendungen zu Baumaßnahmen

Zuwendungsempfänger

Name
Anschrift
Bankverbindung
Auskunft erteilt Telefon

An Bewilligungsbehörde

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

Baumaßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

1. Bewilligte Zuwendungen - Zuschüsse (Z) und Darlehen (D) -*)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Euro
.....	Z/D *)
.....	Z/D
.....	Z/D
.....
.....
.....
.....
Bewilligter Betrag	
In Anspruch genommener Betrag	

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Muster 7c
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 10.3)

2. Finanzielle Übersicht zum 31. Dezember 20 __

Art Eigenanteil, Zuwendungen, Leistungen Dritter	lt. Zuwendungsbescheid	lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Eigenanteil
Bundesmittel Z/D *)
Landesmittel Z/D
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Insgesamt

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid/Zuwendungsbescheiden **) und dem Bauausgabebuch überein.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

4. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Zwischennachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
 Es ergaben sich keine / die aus der Anlage ersichtlichen *) Beanstandungen.

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Muster 8
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 11.2)

Dienststelle:
Gesch.-Zeichen

Ort, Datum:

- Zutreffendes ankreuzen
(bei Nein siehe gesonderte
Zusammenfassung unter Buchstabe E)

Vermerk über das Ergebnis der verwaltungsmäßigen Prüfung des Verwendungsnachweises

Betreff: (Maßnahme/Ort)
Zuwendungsempfänger
Zeitraum der Prüfung

A. Prüfvermerk der Bauverwaltung entsprechend Nr. 9 ZBau liegt vor	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
---	--------------------------------	----------------------------------

B. Entspricht der Verwendungsnachweis den Anforderungen der Nebenbestimmungen?		
1. Vorgescribenen Vordruck verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Rechtsverbindliche Unterschrift vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Prüfung und Bescheinigung durch eigene Prüfungseinrichtungen des ZE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Vordruck richtig ausgefüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Erforderliche Unterlagen beigefügt bzw. vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Rechnerische Richtigkeit gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Trennung nach Einzelvorhaben vorgenommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Muster 8
zu VV zu § 44
(VV/VV-K Nr. 11.2)

C. Ist die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden?		
1. Vorhaben nach Bewilligung begonnen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wenn nein, vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen am ...		
2. Belege		
2.1 Die entsprechenden Belege sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2 Ordnungsgemäßer Zahlungsbeweis wurde erbracht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3 Rechnerische und sachliche Richtigkeit wurde bescheinigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4 Preisnachlässe (Skonto/Rabatte) wurden genutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.5 ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Ausstattung		
3.1 Beschaffte Gegenstände entsprechen dem Beschaffungsplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2 Vergabebestimmungen sind beachtet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3 Gegenstände sind vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4 Gegenstände sind inventarisiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5 Gegenstände wurden genutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6 Weitere Verwendung der Gegenstände: _____		
3.7 ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Finanzierung/Mittelanforderung		
4.1 Die vorgesehenen Eigenmittel (ggf. Fremdmittel) standen zur Verfügung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.2 Weitere über den Finanzierungsplan hinaus gehende Mittel wurden in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.3 Zugewiesene Mittel fristgemäß verwendet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.4 Habenzinsen sind angefallen und abgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.5 Nur zuwendungsfähige Ausgaben im zahlenmäßigen Nachweis enthalten (Ggf. um Vorsteuerabzug gekürzt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers sind erfüllt (Nr. 5 ANBest-P bzw. ANBest-K)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Träger/Maßnahme ist gegen Risiko versichert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Sonstige Auflagen und Bedingungen sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8. ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

D. Ist der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht? (Dabei soll eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden.)		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>zum Beispiel:</u>		
1. Stimmen Personenkreis, Dauer und Art der Maßnahme mit den Vorstellungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, überein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Wird die Einrichtung ausgelastet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Wird die Einrichtung durch Dritte genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. ...?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E. Zusammenfassung

(ggf. Anlage)

Anlagen:
Stellungnahme des Technischen Beraters
Baufachlicher Prüfungsvermerk

Unterschrift des Prüfers